

5. Ergebnisse für den Kreis Borken

Nachdem in Kapitel 4 die Konsequenzen der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die kreisfreie Stadt Essen simuliert wurden, wird nun die zweite Beispielkommune, der Kreis Borken, betrachtet. Die Schritte der Analyse erfolgen analog zum Vorgehen in Kapitel 4, damit die Ergebnisse vergleichbar sind. Da im Kreis Borken zum Schuljahr 2013/14 insgesamt 16 Haupt- und Realschulen auslaufen und/oder in Gesamt- oder Sekundarschulen an alten oder neuen Standorten übergehen, ist eine Simulation der Konsequenzen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die Sekundarstufe I im Kreis Borken nur schwer möglich. Insbesondere würde dies zahlreiche Annahmen zur künftig zu erwartenden Verteilung der Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderung auf diese neuen Schulen erfordern. Außerdem ist nicht für alle neuen und zusammengefassten Schulen bekannt, wie sich die räumliche Situation an diesen Schulen darstellen wird und ob nicht aktuell noch in die Ausstattung dieser Schulen investiert wird. Da am Beispiel des Kreises insbesondere die Kostenverschiebungen zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis verdeutlicht werden sollen, erfolgt die Simulation der zu erwartenden Entwicklung bis zum Schuljahr 2019/20 nur für den Grundschulbereich.⁶¹

Zunächst wird in Abschnitt 5.1 der Stand der sonderpädagogischen Förderung im Kreisgebiet⁶² Borken dargestellt. Im Anschluss erfolgt für die Grundschulen des Kreises eine Hochrechnung der Ist-Situation (Status Quo-Prognose), bei der die Schülerzahlen bis in das Schuljahr 2019/20 fortgeschrieben werden. In Abschnitt 5.3 werden dann die möglichen Konsequenzen aus der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die Grundschulen des Kreises simuliert. Zunächst wird geprüft, wie sich die Schüler- und Klassenzahlen unter dem neuen Gesetz entwickeln würden. Wie auch für Essen werden unterschiedliche Varianten zur Klassenbildung (Basisvariante, Reformvariante und erweiterte Reformvariante⁶³) erläutert und im Hinblick auf die sich hierdurch ergebenden kommunalen Folgekosten diskutiert.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen stellen bezüglich der Zusammensetzung der Schüler hinsichtlich ihrer Förderbedarfe und der pädagogischen Standards zur Klassenbildung mögliche, alternative Entwicklungen an den Grundschulen im Kreis Borken bis zum Schuljahr 2019/20 dar, jeweils unter der Bedingung, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in der aktuell vorliegenden Fassung umgesetzt wird. Diese möglichen Entwicklungen werden in Abschnitt

⁶¹ Die Fortschreibung des Status Quo sowie die Simulation erfolgen auf Basis der genauen Schülerzahlen, differenziert nach Förderbedarf. Für die Darstellung der Ergebnisse werden in den Tabellen alle Fallzahlen < 3, die die Ist-Situation betreffen, zu 3 aufgerundet. Hierdurch können die berichteten Integrationsquoten, insbesondere bei selten auftretenden Förderbedarfen, geringfügig zu hoch ausfallen. Diese Quoten sollten daher nicht überbewertet werden.

⁶² Da der Kreis Borken selbst auch Träger von Förderschulen ist, wird in Fällen, in denen dies erforderlich erscheint, vom Kreisgebiet Borken gesprochen, womit dann eindeutig die Gebietskörperschaft gemeint ist.

⁶³ vgl. zu den Varianten zur Klassenbildung Abschnitt 3.1.5; Basisvariante: Klassenbildung laut Ausführungsverordnung zum Schulgesetz; Reformvariante: Klassenbildung bei Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes; Erweiterte Reformvariante: Beschränkung der maximalen Klassengröße (kleine Klassen)

5.4 mit den in Tabelle 12 dargestellten Kosten bewertet. Dabei wird für den Kreis Borken deutlich, wie sich die Gesetzesänderung auf die Umverteilung der Kosten zwischen den Schulträgern im Kreisgebiet auswirkt. Diese Umverteilung folgt aus der zunehmenden Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Grundschulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

5.1 Stand der sonderpädagogischen Förderung

Im Schuljahr 2012/13 werden im Kreis Borken insgesamt 37.379 Schüler unterrichtet (vgl. Tabelle 53). Davon sind 15.846 Schüler in der Primarstufe und 21.533 in der Sekundarstufe I. Von den Schülern in der Primarstufe haben 903 einen sonderpädagogischen Förderbedarf, in der Sekundarstufe sind es 1.115 Schüler. Dabei weisen, wie in Essen, insgesamt die meisten Schüler einen Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen auf (1.639 Schüler).

Tabelle 53: Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Kreis Borken nach Schulstufe und Förderbedarf, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13

Absolut	Förderschule		Allgemeine Schule		Insgesamt		Insgesamt		Gesamt
	Primarstufe	Sekundarstufe I	Primarstufe	Sekundarstufe I	Primarstufe	Sekundarstufe I	Förderschule	Allgemeine Schule	
Anzahl Schüler	557	955	15.289	20.578	15.846	21.533	1.512	35.867	37.379
mit Förderbedarf	557	955	346	160	903	1.115	1.512	506	2.018
mit spF LES	419	766	308	146	727	912	1.185	454	1.639
mit spF GG	68	84	0	5	68	89	152	5	157
mit spF HK	0	0	17	3	17	3	0	20	20
mit spF KM	70	105	18	3	88	108	175	21	196
mit spF SE	0	0	3	3	3	3	0	6	6
ohne Förderbedarf	0	0	14.943	20.418	14.943	20.418	0	35.361	35.361
Anteil an allen Schülern (in %)	Förderschule		Allgemeine Schule		Insgesamt		Insgesamt		Gesamt
	Primarstufe	Sekundarstufe I	Primarstufe	Sekundarstufe I	Primarstufe	Sekundarstufe I	Förderschule	Allgemeine Schule	
mit Förderbedarf	100,00	100,00	2,26	0,78	5,70	5,18	100,00	1,41	5,40
mit spF LES	75,22	80,21	2,01	0,71	4,59	4,24	78,37	1,27	4,38
mit spF GG	12,21	8,80	0,00	0,02	0,43	0,41	10,05	0,01	0,42
mit spF HK	0,00	0,00	0,11	0,01	0,11	0,01	0,00	0,06	0,05
mit spF KM	12,57	10,99	0,12	0,01	0,56	0,50	11,57	0,06	0,52
mit spF SE	0,00	0,00	0,02	0,01	0,02	0,01	0,00	0,02	0,02
ohne Förderbedarf	0,00	0,00	97,74	99,22	94,30	94,82	0,00	98,59	94,60

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken; eigene Berechnung

Hinweise: Rundungsdifferenzen durch Schätzungen der Förderbedarfe nach Stufe möglich; ohne Privatschulen; ohne Sekundarstufe II; spF: sonderpädagogischer Förderbedarf; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, SE: Sehen; es fehlen Informationen zu zwei Hauptschulen, zwei Realschulen und einer Verbundschule/Sekundarschule; Fallzahlen < 3 zu 3 aufgerundet.

Auch im Kreis Borken ist der gemeinsame Unterricht bereits gut etabliert. Von den insgesamt 2.018 Schülern mit Förderbedarf sind 506 an allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Unterricht, dies entspricht einem Anteil von 1,41% aller Schüler an allgemeinen Schulen. An den allgemeinen Schulen werden zudem fünf Kinder mit Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung (GG), 20 Kinder mit Förderbedarf Hören und Kommunikation (HK), 21 Kinder mit Förderbedarf im Bereich der Körperlich und motorischen Entwicklung (KM) und sechs Kinder mit Förderbedarf Sehen (SE) unterrichtet.⁶⁴ Insgesamt ist zu beachten, dass private Schulen und Schüler an privaten Schulen nicht berücksichtigt werden.

Der Kreis Borken ist Träger von drei Förderschulen im Kreisgebiet Borken (mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung), wobei zwei dieser Schulen noch jeweils einen Teilstandort unterhalten. Daneben gibt es eine Schule für Kranke (Träger: Kreis Borken) und sechs Förderschulen in Trägerschaft von kreisangehörigen Städten (alle mit Schwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) unterhält eine Förderschule im Kreis Borken mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.

Von den insgesamt 64 öffentlichen Grundschulen im Kreis Borken⁶⁵ werden bereits an 54 Grundschulen (84,38%) Schüler mit Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht beschult (vgl. Tabelle 54). Bei den weiterführenden Schulen sind im Kreis Borken – wie auch in der kreisfreien Stadt Essen – die Hauptschulen am besten aufgestellt. 12 von 18 bieten bereits Gemeinsamen Unterricht an, hinzu kommen 3 Verbundschulen⁶⁶, die ebenfalls Gemeinsamen Unterricht anbieten. Von den insgesamt acht Gymnasien bietet nur eines Gemeinsamen Unterricht an. Von den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den weiterführenden allgemeinen Schulen weisen die meisten (rund 90% der Schüler) Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen auf.

⁶⁴ Zahlen zum Teil aus Datenschutzgründen auf nächsthöhere Anzahl Schüler aufgerundet.

⁶⁵ Es können nicht alle weiterführenden Schulen im Kreis Borken betrachtet werden, da nicht alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen konnten. Es fehlen insgesamt Informationen zu zwei Hauptschulen, zwei Realschulen und einer Verbundschule/Sekundarschule.

⁶⁶ Hier handelt es sich im aktuellen Schuljahr sämtlich um Verbundschulen. Ab dem Schuljahr 2013/14 entstehen im Kreisgebiet Borken mehrere Sekundarschulen, sodass für diese Schulformen die gemeinsame Abkürzung VSEK verwendet wird.

Tabelle 54: Schulen mit und Schüler im Gemeinsamen Unterricht im Kreis Borken nach Schulform, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13

Schulform	Schulen		Schüler		Schüler nach Förderbedarf				
	Insgesamt	mit GU	Insgesamt	mit Förderbedarf	LES	GG	HK	KM	SE
GS	64	54	15.289	346	308	0	17	18	3
HS	18	12	5.231	113	107	3	0	0	3
RS	13	3	8.087	12	6	3	3	0	0
VSEK	3	3	1.339	33	33	0	0	0	0
GYM	8	1	5.921	6	0	0	0	3	3
Gesamt	106	73	35.867	510	454	6	20	21	9

Schulform	Schulen		Schüler		Anteil an Schülern mit Förderbedarf				
	Insgesamt	Anteil mit GU	Insgesamt	Anteil mit Förderbedarf	LES	GG	HK	KM	SE
GS	64	84,38	15.289	2,26	89,02	0,00	4,91	5,20	0,87
HS	18	66,67	5.231	2,16	94,69	2,65	0,00	0,00	2,65
RS	13	23,08	8.087	0,15	50,00	25,00	25,00	0,00	0,00
VSEK	3	100,00	1.339	2,46	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GYM	8	12,50	5.921	0,10	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
Gesamt	106	68,87	35.867	1,42	89,02	1,18	3,92	4,12	1,76

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; ohne Sekundarstufe II; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, SE: Sehen; es fehlen Informationen zu zwei Hauptschulen, zwei Realschulen und einer Verbundschule/Sekundarschule; Schüler an Teilstandorten von Grundschulen werden an der Stammschule erfasst; GS: Grundschulen, HS: Hauptschulen, RS: Realschulen, VSEK: Verbund-/Sekundarschulen, GYM: Gymnasien; GU: Gemeinsamer Unterricht; Fallzahlen < 3 zu 3 aufgerundet.

Das aktuell (2012/2013) erreichte Niveau der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen ist der nachfolgenden Tabelle 55 zu entnehmen. Hier werden als Referenzstichprobe alle Schüler mit Förderbedarf definiert, die im Kreisgebiet Borken wohnen und innerhalb des Kreises eine öffentliche allgemeine Schule oder eine Förderschule in öffentlicher Trägerschaft (Kreis Borken oder LWL) oder eine Schule des LWL außerhalb des Kreisgebiets Borken besuchen. In den Grundschulen liegt die Integrationsquote bei insgesamt 40,71%. Dabei ist, wie auch für die Stadt Essen zu beobachten, die Integration von Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen absolut am größten (308 Schüler). Die Integrationsquoten für die weiteren Förderschwerpunkte liegen deutlich über der Integrationsquote der Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen; dabei sind aber die im Vergleich zur Stadt Essen deutlich geringeren Fallzahlen – auch in der Referenzstichprobe – zu beachten. Bei den weiterführenden Schulen ist die Integrationsquote mit lediglich 14,08% wesentlich geringer.

Tabelle 55: Schüler im Gemeinsamen Unterricht und Integrationsquote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I an allgemeinen öffentlichen Schulen im Kreis Borken, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13

Schulstufe	Kennzahl	Förderbedarf						Gesamt
		LES	GG	KM	HK	SE	GG-SE	
Primarstufe	Schüler bereits in GU	308	0	17	18	3	38	346
	Referenzstichprobe ^{a)}	729	68	27	21	5	121	850
	Integrationsquote	42,25	0,00	62,96	85,71	60,00	31,40	40,71
Sekundarstufe I	Schüler bereits in GU	146	5	3	3	3	14	160
	Referenzstichprobe ^{a)}	911	89	12	9	3	113	1.136
	Integrationsquote	16,03	5,62	25,00	33,33	100,00	12,39	14,08
Insgesamt	Schüler bereits in GU	454	5	20	21	6	52	502
	Referenzstichprobe ^{a)}	1.640	157	39	30	8	234	1.985
	Integrationsquote	27,68	3,18	51,28	70,00	75,00	22,22	25,29

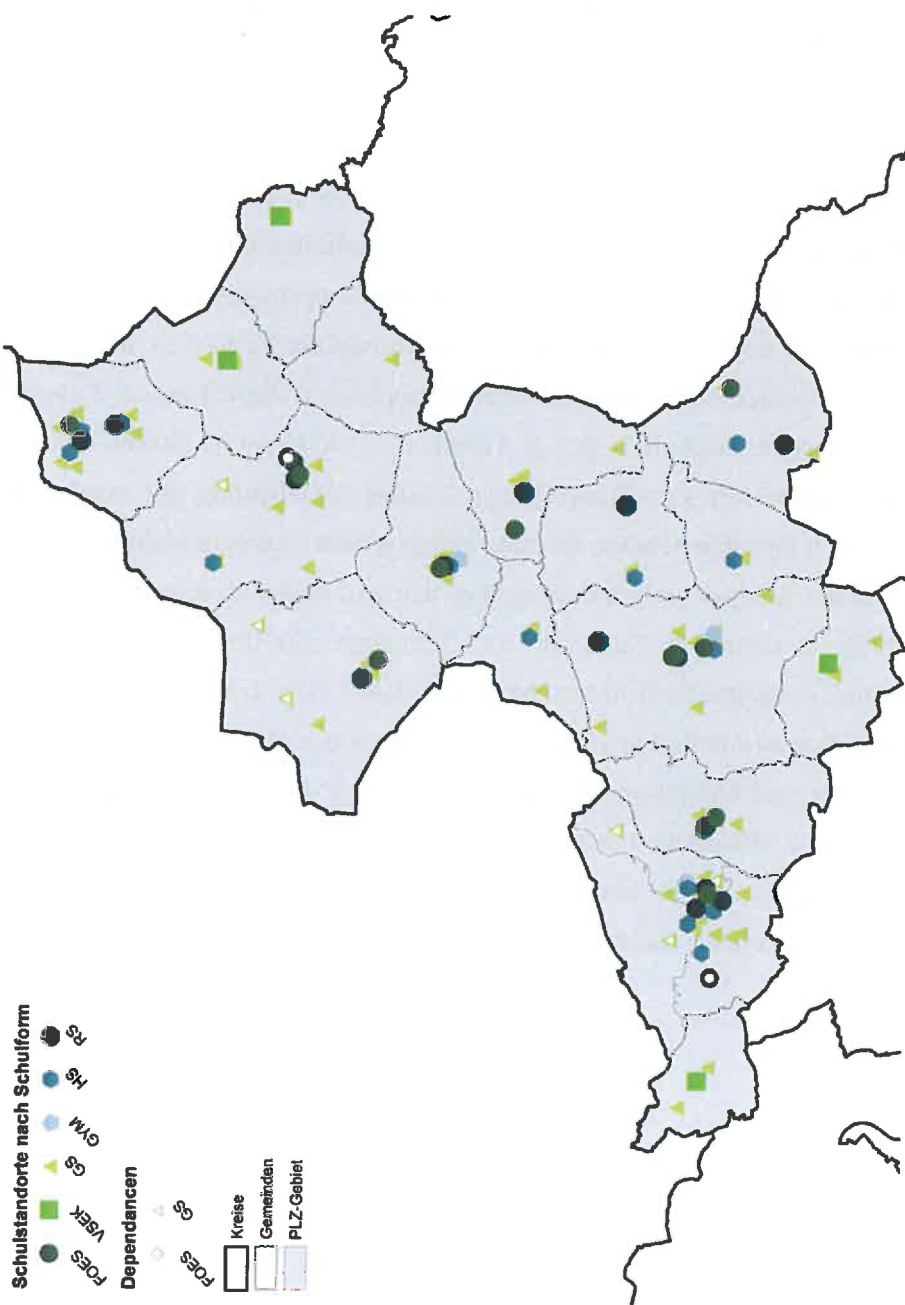
Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; ohne Sekundarstufe II; ^{a)}Die Referenzstichprobe beinhaltet alle Schüler, die im Kreis Borken bereits inklusiv unterrichtet werden plus alle Schüler mit Förderbedarf, die im Kreis Borken wohnen und eine Förderschule im Kreis oder außerhalb des Kreises besuchen; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, SE: Sehen; GU: Gemeinsamer Unterricht; es fehlen Informationen zu zwei Grundschulen, zwei Hauptschulen, einer Realschule und einer Verbundschule/Sekundarstufe; Fallzahlen < 3 zu 3 aufgerundet.

Wie für die Stadt Essen zeigt sich auch im Kreis Borken, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarfen im Bereich Sehen und Hören/Kommunikation deutlich geringer ausfällt als unter Zugrundelegung der landesdurchschnittlichen Förderquote zu erwarten wäre (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt 4.1). Zudem gehört das Kreisgebiet Borken zu den Regionen, in denen der Anteil der Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an Privatschulen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt (vgl. Tabelle 5). Im Kreisgebiet Borken befinden sich drei private Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung mit insgesamt rund 500 Schülern. Da zu den privaten Schulen die notwendigen Informationen nicht vorliegen, können diese Schüler in der Analyse nicht berücksichtigt werden. Daher wird auch für diesen Förderbedarf die künftig zu erwartende Nachfrage nach Gemeinsamem Unterricht (bei Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes) unterschätzt und damit auch der resultierende Investitionsbedarf. Die nachfolgende Abbildung 15 zeigt die Standorte der öffentlichen Schulen im Kreis Borken nach Schulform und Abbildung 16 zeigt die Verteilung der Schüler, die im Kreisgebiet Borken wohnen und eine öffentliche Förderschule im Kreis Borken oder eine LWL-Schule außerhalb des Kreises besuchen. Da für einen Großteil der Schüler die Wohnortinformation lediglich auf Gemeindeebene vorliegt, werden diese Kinder zufällig innerhalb der Gemeinden verteilt.⁶⁷

⁶⁷ Aus den einzelnen genauen Wohnortinformationen konnten jedoch auch genaue Verortungen der Schüler vorgenommen werden. Diese Verortungen zeigen, dass sich die Schüler dort konzentrieren, wo auch die Schuldichte am höchsten ist. Für die Förderschulen wurde die räumliche Verteilung der Schüler zum Teil auf Basis der Zuständigkeitsgebiete der Förderschulen geschätzt.

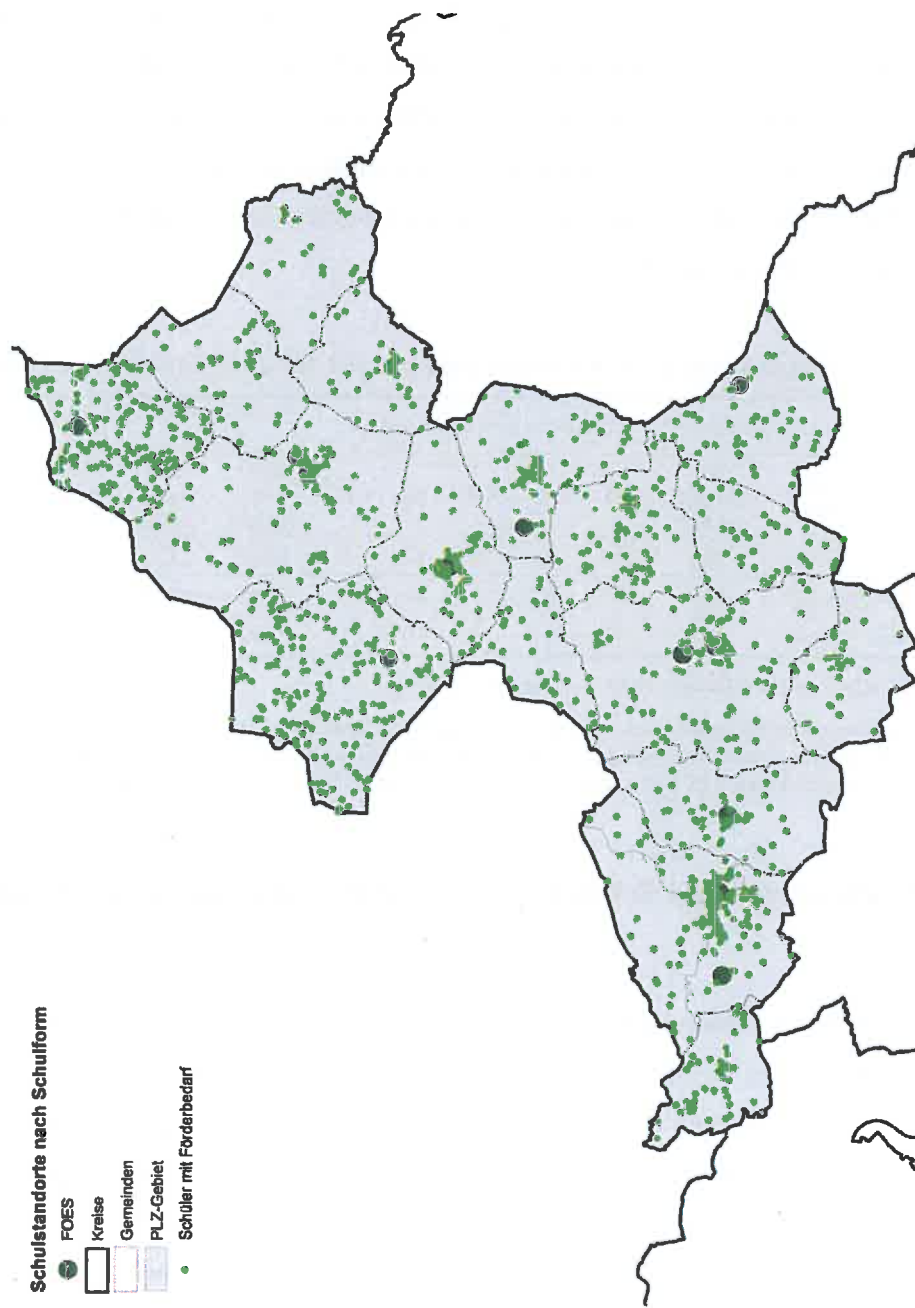
Abbildung 15: Standorte der öffentlichen Schulen im Kreis Borken nach Schulform, Schuljahr 2012/13



Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Verortung, eigene Darstellung

Hinweise: Darunter auch eine LWL-Förderschule, Teilstandorte von Grund- oder Förderschulen sowie auslaufende Schulen.

Abbildung 16: Standorte der Förderschulen und Wohnorte der Schüler mit Förderbedarf im Kreis Borken, Schuljahr 2012/13



Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Verortung, eigene Darstellung

Hinweise: Darunter auch eine LWL-Förderschule sowie Teilstandorte von Förderschulen; dargestellt sind jene Schüler mit Förderbedarf, die im Kreis Borken wohnen und im Kreis Borken eine öffentliche Förderschule oder außerhalb des Kreises eine Förderschule des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besuchen.

5.2 Status Quo-Prognose

Anders als für die Stadt Essen wird für das Kreisgebiet Borken ein Rückgang der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2019/20 erwartet. Die Schülerprognose, d. h. die Fortschreibung der Ist-Situation bis zum Schuljahr 2019/20, weist also erhebliche Potenziale einer demografischen Entlastung aus. Während im Schuljahr 2012/13 noch 15.289 Schüler an Grundschulen unterrichtet werden, werden es im Schuljahr 2016/17 nur noch 14.147 und im Schuljahr 2019/20 nur noch 13.433 sein (vgl. Tabelle 56). Diese rückläufige Entwicklung trifft auch auf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu. Daher können die Klassen kleiner werden und/oder Klassen zusammengelegt werden. Während es in 2012/13 noch 10,22 Klassen je Grundschule gibt, reichen unter der Status Quo-Variante, in der die Klassen anhand der gültigen Ausführungsverordnung gebildet werden, im Schuljahr 2019/20 bereits 9,06 Klassen je Grundschule aus. Zusätzlich sinken die durchschnittlichen Klassengrößen im Vergleich zur aktuellen Situation im Schuljahr 2012/13. Somit können viele von diesen künftig eigentlich zu schließenden Klassen für den sich durch den Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz ergebenden Mehrbedarf genutzt werden. Hierfür werden im Folgenden die zu erwartenden Schülerzahlen nach der Erhöhung der Inklusionsquoten simuliert.

Tabelle 56: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für den Kreis Borken, Grundschulen

	Schul-jahr	Anzahl Schüler		darunter mit Förderbedarf					Durchschnitt Schule		Durchschnitt Stufe	
		Insgesamt	mit Förderbedarf	LES	GG	KM	HK	SE	Klassenanzahl	Klassengröße	Klassenanzahl	Klassengröße
Ist	2012/13	15.289	346	308	0	18	17	3	10,22	23,11	2,55	23,26
Prognose	2016/17	14.147	322	287	0	17	16	3	9,44	21,38	2,36	23,41
Prognose	2019/20	13.433	303	270	0	16	15	3	9,06	20,32	2,27	23,06

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; Rundungsdifferenzen durch Schätzungen der Förderbedarfe nach Stufe möglich. Tabelle ist nur bedingt mit erster Tabelle (Stand der sonderpädagogischen Förderung) vergleichbar; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, SE: Sehen.

5.3 Modellrechnungen bei Erhöhung der Inklusionsquote in der Primarstufe

Mit dem Entwurf für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Zielsetzung verbunden, die Inklusionsquote an allgemeinen Schulen schrittweise zu erhöhen. Basierend auf der Status Quo-Prognose wird für den Kreis Borken die über die Zeit zunehmende Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Grundschulen simuliert. Ausgehend von einer Erhöhung der Inklusionsquote an Grundschulen bis zum Schuljahr 2019/20 auf ca. 70% zeigt sich für die Schuljahre 2016/17 und 2019/20 das in Tabelle 57 dargestellte Bild. Anders als in Essen

sinken im Kreis Borken die Schülerzahlen an den Grundschulen weiter, auch wenn zusätzliche Schüler mit Förderbedarf an den Grundschulen aufgenommen werden. Im Schuljahr 2016/17 werden insgesamt 446 Schüler mit Förderbedarf an den Grundschulen beschult, d. h. 124 mehr als in der Status-Quo Variante (Fortschreibung auf Basis der Schülerprognose). In 2019/20 sind bereits 206 Förderschüler mehr an den Grundschulen, insgesamt also 509 Schüler. Anders als im aktuellen Schuljahr 2012/13 werden dann auch Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Gemeinsamen Unterricht beschult.

Die Inklusionsquote ist bei den Förderbedarfen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) etwas geringer als in Essen, liegt jedoch fast bei den angestrebten 70%.⁶⁸ Die hohen Inklusionsquoten bei den anderen Förderbedarfen sind auf die geringen Fallzahlen in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung (GG), Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK) sowie Sehen (SE) zurückzuführen.

Tabelle 57: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für den Kreis Borken, Grundschulen

	Schuljahr	Zunahme der Schüler nach FOEB						Neue Schülerzahlen						
		mit FOEB	LES	GG	KM	HK	SE	Sch. insg.	mit FOEB	LES	GG	KM	HK	SE
Ist	2012/13	0	0	0	0	0	0	15.289	346	308	0	18	17	3
Prog.	2016/17	124	93	22	7	2	0	14.272	446	379	22	24	18	3
Prog.	2019/20	206	154	41	8	2	1	13.640	509	424	41	24	17	4

	Schuljahr	Referenzstichprobe ^{a)} (Schüler mit FOEB insgesamt)						Inklusionsquote					
		LES	GG	KM	HK	SE	LES	GG	KM	HK	SE	GG-SE	ALLE
Ist	2012/13	729	68	27	21	5	42,25	0,00	66,67	80,95	60,00	31,40	40,71
Prog.	2016/17	676	63	25	19	5	56,07	34,92	96,00	94,74	60,00	59,82	56,60
Prog.	2019/20	638	60	24	18	4	66,46	68,33	100,00	94,44	100,00	81,13	68,41

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; Rundungsdifferenzen durch Schätzungen der Förderbedarfe nach Stufe möglich; ^{a)}Die Referenzstichprobe beinhaltet alle Schüler, die im Kreis Borken bereits inklusiv unterrichtet werden plus alle Schüler mit Förderbedarf, die im Kreis Borken wohnen und eine öffentliche Förderschule im Kreis Borken oder eine LWL-Schule außerhalb des Kreises besuchen. Diese Summe wird mit der Schülerprognose ebenfalls bis 2019/20 fortgeschrieben; FOEB: Förderbedarf; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, SE: Sehen.

Folgt man den Ergebnissen der Simulation, wären an den Grundschulen im Kreis Borken in 2016/17 im Durchschnitt 7,17 Schüler mit Förderbedarf zu beschulen (im Vergleich zu 5,22 in der Status Quo-Variante, vgl. Tabelle 58). Dadurch sinken die Schülerzahlen insgesamt nicht in dem Ausmaß wie in der Status Quo-Variante. In 2019/20 sind insgesamt 13.588 Schüler an den Grundschulen und 7,98 Schüler haben im Durchschnitt je Grundschule einen Förderbedarf. Dies sind zusätzlich rund 3 Kinder pro Schule im Vergleich zur Status Quo-Prognose.

⁶⁸ Abweichungen von der angestrebten Inklusionsquote nach Förderschwerpunkten haben technische Gründe und sind auf das über die Zeit schwankende und zudem geringe Mengengerüst in einzelnen Förderschwerpunkten zurückzuführen (vgl. Abschnitt 5.1).

Tabelle 58: Schüler insgesamt und Schüler mit Förderbedarf je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen

		Status Quo-Prognose			Erhöhung der Inklusionsquote		
		arith. Mittel	Std. Abw.	Summe	arith. Mittel	Std. Abw.	Summe
2012/13	Anzahl Schüler	241,75	78,88	15.230			
	Anzahl Schüler mit Förderbedarf	5,49	7,11	346			
2016/17	Anzahl Schüler	223,71	72,89	14.094	225,73	72,80	14.221
	Anzahl Schüler mit Förderbedarf	5,22	6,59	329	7,17	6,35	452
2019/20	Anzahl Schüler	212,38	69,34	13.380	215,68	69,49	13.588
	Anzahl Schüler mit Förderbedarf	4,90	6,23	309	7,98	6,34	503

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; dargestellt sind die 63 Grundschulen, die nach derzeitigem Stand bis zum Schuljahr 2016/17 bzw. 2019/20 fortbestehen werden.

Tabelle 59: Anzahl Klassen und durchschnittliche Klassengröße je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen

		Perzentile (Anteil Schulen)					arith. Mittel	Std. Abw.	Min.	Max.	Ge- samt
		5%	25%	50%	75%	95%					
Status Quo											
2012/ 13	Anzahl Klassen	5,00	8,00	10,00	12,00	15,00	10,33	2,94	4,00	17,00	651
	Durchschnittliche Klassengrößen	19,00	21,88	23,00	24,73	25,77	23,16	2,12	18,00	28,33	
2016/ 17	Anzahl Klassen	5,00	8,00	9,00	12,00	13,00	9,54	2,73	4,00	17,00	601
	Durchschnittliche Klassengrößen	18,88	21,38	23,73	25,10	26,50	23,24	2,38	16,63	28,25	
2019/ 20	Anzahl Klassen	5,00	8,00	8,00	11,00	12,00	9,16	2,51	4,00	16,00	577
	Durchschnittliche Klassengrößen	18,14	21,25	22,88	24,92	27,00	22,92	2,71	16,63	28,63	
Simulation (Erhöhung der Inklusionsquote)											
2016/ 17	Anzahl Klassen	5,00	8,00	9,00	12,00	13,00	9,60	2,72	4,00	17,00	605
	Durchschnittliche Klassengrößen	19,13	21,50	23,58	24,77	26,75	23,28	2,35	16,88	28,38	
2019/ 20	Anzahl Klassen	5,00	8,00	9,00	12,00	13,00	9,29	2,52	4,00	16,00	585
	Durchschnittliche Klassengrößen	19,13	22,67	24,18	25,93	28,38	24,05	2,74	16,88	29,63	

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; dargestellt sind die 63 Grundschulen, die nach derzeitigem Stand bis zum Schuljahr 2016/17 bzw. 2019/20 fortbestehen werden.

Die rückläufigen Schülerzahlen im Kreis Borken haben entscheidenden Einfluss auf die Anzahl der Klassen und die durchschnittlichen Klassengrößen, die in den Schuljahren 2016/17 und 2019/20 zu erwarten sind. In der Status Quo-Prognose, d. h. ohne Wirkung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, werden an den Grundschulen im Kreis Borken im Schuljahr 2016/17 noch 601 Klassen benötigt, im Schuljahr 2012/13 sind es hingegen noch 651 Klassen (vgl. Tabelle 59). Bis zum Schuljahr 2019/20 reduziert sich dieser Wert weiter auf 577 Klassen. Insgesamt könnten durch die sinkenden Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2019/20 74 Klassen eingespart oder deutlich kleinere Klassen gebildet werden. Diese Differenz kennzeichnet die demografische Entlastung, die die Träger der Grundschulen im Kreis Borken zu erwarten haben. Von Interesse ist dann, inwiefern dieses theoretische Einsparpotenzial genutzt werden kann, um bei einer zu-

nehmenden Anzahl an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine pädagogisch wünschenswerte Klassenbildung vorzunehmen. Hierzu zeigt Tabelle 59 zunächst nur, dass durch die gestiegene Inklusion im Schuljahr 2016/17 605 Klassen und im Schuljahr 2019/20 585 Klassen benötigt werden. Die sich aus den rückläufigen Schülerzahlen ergebende demografische Entlastung kann also für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Grundschulen genutzt werden. Die Differenz zwischen der Klassenzahl in 2019/20 unter der Status Quo-Prognose und jener, die sich durch die Erhöhung der Inklusionsquote im selben Schuljahr ergibt, kennzeichnet aber auch die demografische Entlastung, die den Trägern der Grundschulen im Kreis Borken durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz entgeht (siehe unten). Da die Status Quo-Prognose keine Veränderungen in den Richtwerten zur Klassenbildung vorsieht, werden in der Konsequenz die Klassen im Durchschnitt wieder etwas größer (24,05 zu 22,92 Schüler je Klasse, vgl. Tabelle 59). Erst wenn die Klassenbildungswerte nachfolgend variiert werden, kann beurteilt werden, inwiefern die demografische Entlastung auch für die Bildung kleinerer Klassen genutzt werden kann.

Betrachtet wird hierzu zunächst die Basisvariante, bei der die Klassenbildung anhand der in der entsprechenden Ausführungsverordnung angegebenen Richtwerte erfolgt (24 Schüler als Richtwert bei einer Untergrenze von 18 und einer Obergrenze von 30 Schülern, vgl. dazu auch Abschnitt 3.1.5). Bezogen auf die einzelnen Schulen hat die Erhöhung der Inklusionsquote im Vergleich zur Status Quo-Prognose an 52 Grundschulen im Schuljahr 2019/20 keine Konsequenzen für die Klassenbildung (vgl. Tabelle 60).⁶⁹ Insgesamt entsteht durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ein Mehrbedarf in Höhe von acht Klassen durch Kinder mit Förderbedarf, die an Grundschulen unterrichtet werden (585 Klassen – 577 Klassen, vgl. Tabelle 59). An 6 Schulen wird jeweils eine Klasse aus der demografischen Entwicklung erhalten bleiben, d. h. im Vergleich zur Status Quo-Prognose kann jeweils eine Klasse weniger zusammengelegt werden. Eine Grundschule wird zwei Klassen weiterhin erhalten, die sie unter der Status Quo-Prognose sonst auflösen könnte (vgl. Tabelle 60 und Tabelle 59). Über den weiteren Raumbedarf (z. B. für Differenzierungsräume) gibt Tabelle 60 allerdings keine Auskunft. Auch andere Maßnahmen, wie z. B. bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, werden an dieser Stelle noch nicht diskutiert.

Ähnlich wie in Essen steigt auch im Kreis Borken die Zahl der mit Inklusion befassten Schulen. 59 der 63 Grundschulen, die nach der Fortschreibung im Kreis Borken bestehen bleiben, wären von der Schulrechtsänderung betroffen. Diese Schulen nehmen erstmalig oder zusätzlich zum bestehenden Gemeinsamen Unterricht Schüler mit sonderpädagogischem Förder-

⁶⁹ Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass im Schuljahr 2019/20 vermutlich rund 100 Förderschüler mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung inklusiv zu unterrichten wären, die sich derzeit an privaten Förderschulen befinden.

bedarf auf. Abbildung 17 und Abbildung 18 zeigen die betroffenen Schulen für die beiden betrachteten Schuljahre.

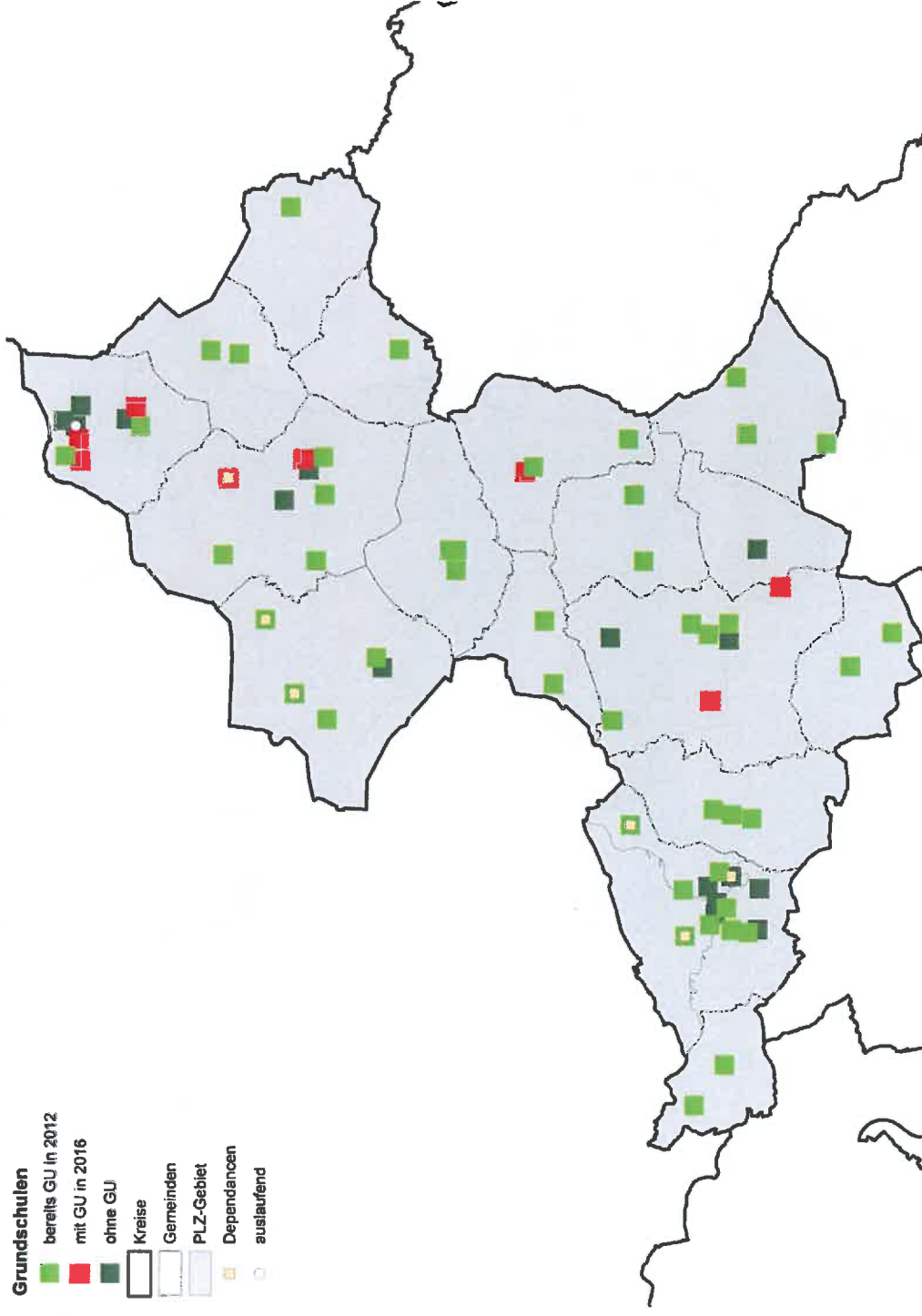
Tabelle 60: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen, Basisvariante

Klassenbildung	2012/13	2016/17	2019/20
0	0	44	52
1	0	4	6
2	0	0	1
3	0	0	0
Anzahl betroffener Schulen	0	48	59
Anteil betroffener Schulen	0,00	76,19	93,65
Differenz Klassenbildung	0	4	8

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

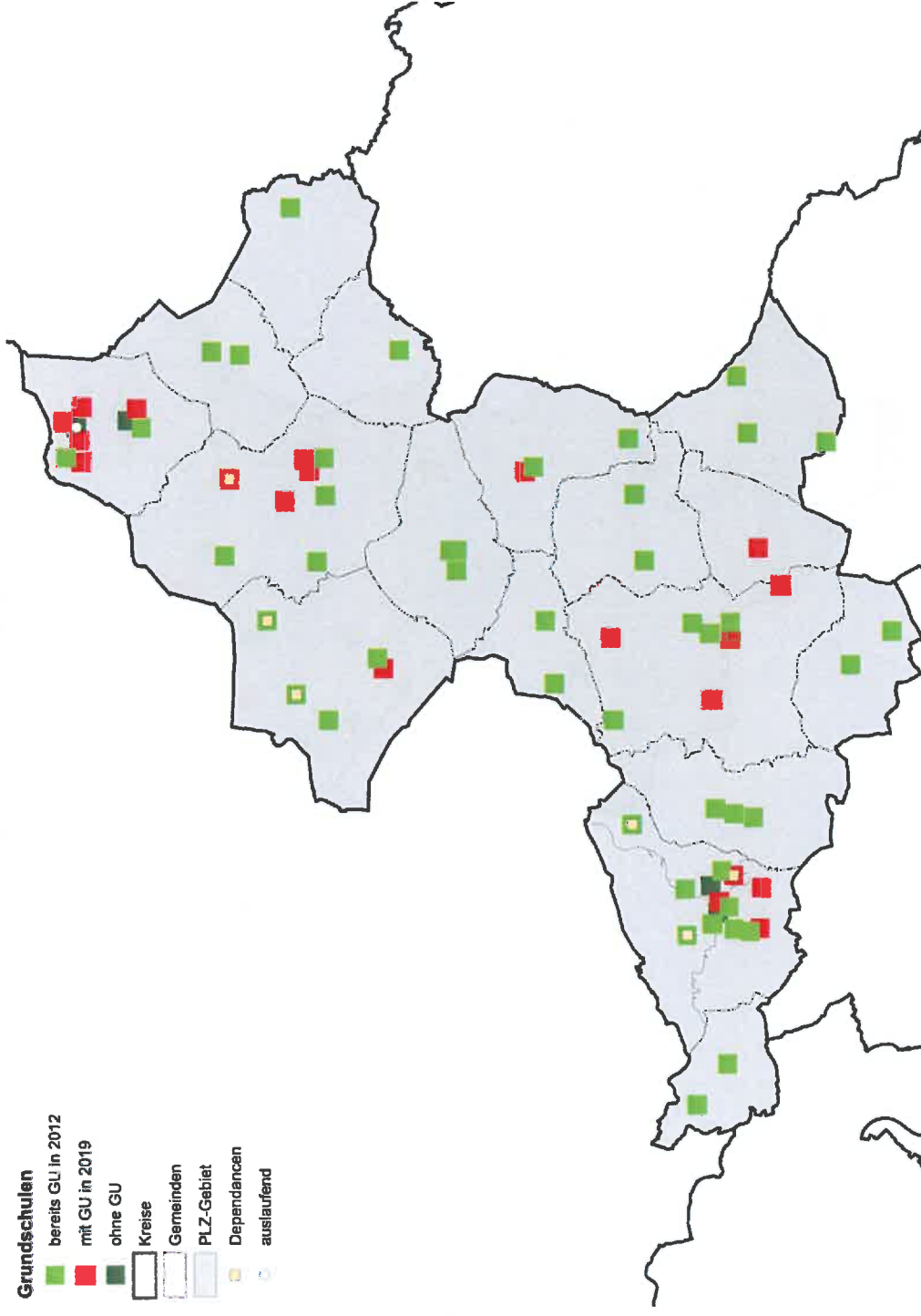
Hinweise: Ohne Privatschulen; Rundungsdifferenzen durch Schätzungen der Förderbedarfe nach Stufe möglich.

Abbildung 17: Standorte der öffentlichen Grundschulen im Kreis Borken nach Gemeinsamen Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation 2016/17



Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Verortung, eigene Darstellung

Abbildung 18: Standorte der öffentlichen Grundschulen im Kreis Borken, nach Gemeinsamen Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation 2019/20



Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Verortung, eigene Darstellung

Die demografische Entlastung, die sich aus der Status Quo-Prognose ergibt, fällt jedoch geringer aus, wenn im Sinne pädagogisch sinnvollerer Klassengrößen die Richtwerte und die Mindest- und Höchstgrößen für Grundschulklassen variiert werden. Können im Schuljahr 2016/17 in der Status Quo-Prognose 50 Klassen weniger gebildet werden, so werden bei einer Herabsenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 24 auf 22 Schüler (Reformvariante) 39 Klassen von diesen 50 erhalten bleiben. In 2019/20 wären es 52 von 74 Klassen.

Hingegen wird in der erweiterten Reformvariante („kleine Klassen“), bei der der Klassenfrequenzrichtwert auf 22 und die Höchstgrenze auf 23 Schüler gesenkt wird, die demografische Entlastung vollständig aufgebraucht und es müssen noch zusätzliche Klassen gebildet werden. Im Jahr 2016/17 werden 106 Klassen benötigt, d. h., es müssen zusätzlich 56 Klassen eingerichtet werden. In 2019/20 müssen 57 Klassen zusätzlich eingerichtet werden (Zu bildende Klassen in 2019/20: 131 Klassen, nach Status Quo noch zur Verfügung stehende Klassen: 74), um pädagogisch sinnvolle Größen der Lerngruppen zu erreichen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1.5).

Tabelle 61: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen, Reformvariante

Klassenbildung	2012/13	2016/17	2019/20
-1	0	0	0
0	0	27	25
1	0	9	23
2	0	6	4
3	0	6	7
4	0	0	0
Anzahl betroffener Schulen	0	48	59
Anteil betroffener Schulen	0,00	79,19	93,65
Differenz Klassenbildung	0	39	52

Quelle und Hinweise: siehe Tabelle 60

Tabelle 62: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen, erweiterte Reformvariante

Klassenbildung	2012/13	2016/17	2019/20
-1	0	0	0
0	0	6	8
1	0	9	11
2	0	9	11
3	0	17	18
4	0	7	11
Anzahl betroffener Schulen	0	48	59
Anteil betroffener Schulen	0,00	76,19	93,65
Differenz Klassenbildung	0	106	131

Quelle und Hinweise: siehe Tabelle 60

Aus der Erhöhung der Inklusionsquoten in der Primarstufe ergeben sich ebenfalls Konsequenzen für die Förderschulen im Kreisgebiet Borken. Je mehr Schüler mit Förderbedarf von Jahr zu Jahr an allgemeinen Grundschulen unterrichtet werden, desto weniger Schüler mit Förderbedarf besuchen die Förderschulen. Folglich sinken nicht nur die Schülerzahlen an Förderschulen, sondern auch die Förderschulbesuchsquote (vgl. Tabelle 63 und Tabelle 64). In 2012 beträgt die Förderschulbesuchsquote im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen 57,48% bezogen auf die Referenzstichprobe (vgl. Abschnitt 5.1). Dabei ist zu beachten, dass in Förderschulen regelmäßig alle Klassenstufen unterrichtet werden und daher hier lediglich der Effekt beschrieben wird, der sich aus der Unterrichtung von Schülern an allgemeinen Schulen ergibt, die der Primarstufe zuzuordnen sind. Da für das Kreisgebiet Borken die erstmalige Situation simuliert wird, dass Kinder mit Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung an Grundschulen unterrichtet werden, reduziert sich die Förderschulbesuchsquote für diesen Förderschwerpunkt von 100% auf 30%.⁷⁰ Die Förderschulbesuchsquote von 0% in den weiteren Förderbedarfen bedeutet, dass an den öffentlichen Förderschulen im Kreisgebiet Borken keine Kinder mit diesen Förderbedarfen unterrichtet werden, da kein entsprechendes Angebot in Trägerschaft des Kreises oder der kreisangehörigen Städte vorliegt. Diese Schüler werden daher entweder an privaten Förderschulen, den Förderschulen des LWL oder öffentlichen Förderschulen außerhalb des Kreises Borken unterrichtet.

⁷⁰ Diese Förderschulbesuchsquote bezieht sich – wie auch in der gesamten Analyse – lediglich auf die Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Tabelle 63: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für den Kreis Borken, Förderschulen (ohne LWL-Schule), Schülerzahlen in der Primarstufe

Jahr	Anzahl Schüler mit Förder- bedarf	darunter mit Förderbedarf					Abnahme der Schüler nach FOEB					Neue Schülerzahlen						
		LES	GG	KM	HK	SE	mit FOEB	LES	GG	KM	HK	SE	mit FOEB	LES	GG	KM	HK	SE
Ist	2012/13	487	419	68	0	0	0	0	0	0	0	0	487	419	68	0	0	0
Prognose	2016/17	450	387	63	0	0	0	-114	-92	-22	0	0	0	336	295	41	0	0
Prognose	2019/20	427	367	60	0	0	0	-195	-153	-41	0	0	0	232	214	18	0	0

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; Rundungsdifferenzen durch Schätzungen der Förderbedarfe nach Stufe möglich; FOEB: Förderbedarf; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, SE: Sehen.

Tabelle 64: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für den Kreis Borken, Förderschulen (ohne LWL-Schule), Förderschulbesuchsquoten in der Primarstufe

Jahr	Referenzstichprobe ^{a)} (Schüler mit FOEB insgesamt)					Förderschulbesuchsquote				
	LES	GG	KM	HK	SE	LES	GG	KM	HK	SE
Ist	2012/13	729	68	27	21	5	57,48	100,00	0,00	0,00
Prognose	2016/17	676	63	25	19	5	43,64	65,08	0,00	0,00
Prognose	2019/20	638	60	24	18	4	33,54	30,00	0,00	0,00

Quelle: Daten der Schulträger im Kreis Borken, IT.NRW; eigene Berechnung

Hinweise: Ohne Privatschulen; Rundungsdifferenzen durch Schätzungen der Förderbedarfe nach Stufe möglich: ^{a)}Die Referenzstichprobe beinhaltet alle Schüler, die im Kreis Borken bereits inklusiv unterrichtet werden plus alle Schüler mit Förderbedarf, die im Kreis Borken wohnen und eine öffentliche Förderschule im Kreis Borken oder eine LWL-Schule außerhalb des Kreises besuchen. Diese Summe wird mit der Schülerprognose ebenfalls bis 2019/20 fortgeschrieben; FOEB: Förderbedarf; LES: Lern- und Entwicklungsstörung, GG: Geistige Entwicklung, KM: Körperliche und motorische Entwicklung, HK: Hören und Kommunikation, SE: Sehen.

5.4 Mögliche kommunale Folgekosten bei Erhöhung der Inklusionsquote in der Primarstufe

Zur Bewertung der möglichen kommunalen Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Primarbereich des Kreises Borken, wie sie der Entwurf für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorsieht, werden die zuvor beschriebenen schulorganisatorischen Konsequenzen mit den in Tabelle 12 auf S. 72 angegebenen Kosten gewichtet. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur die Anzahl zusätzlich zu bildender Klassen, sondern auch Erfordernisse aus der Beschulung von Schülern mit spezifischen Förderbedarfen. Diese Erfordernisse wurden in Abschnitt 3.2 ausführlich beschrieben. Dabei wurde in Abschnitt 3.2 auch die Unterscheidung zwischen kommunalen Mehrkosten durch die Umsetzung der Inklusion (z. B. für den Umbau oder die Erweiterung von Schulgebäuden) und Kosten, die zwischen den öffentlichen Schulträgern *umverteilt* werden, vorgenommen (vgl. auch zusammenfassend Tabelle 12 auf S. 72). Ein Beispiel für die Umverteilung von Ausgabenlasten zwischen den Schulträgern sind die Schülerbeförderungskosten. Am Beispiel des Kreises Borken und seiner 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden können diese Kostenumverteilungen für den Grundschulbereich im Detail dargestellt werden. Im Folgenden werden die verschiedenen Kostenblöcke einzeln aufgeführt und beschrieben.

5.4.1 Investitionsbedarf für Räume und räumliche Ausstattung

Unterrichts- und Differenzierungsräume

In Abschnitt 5.3 wurden die schulorganisatorischen Konsequenzen aus der Erhöhung der Inklusionsquoten für die einzelnen Grundschulen im Kreis Borken im Hinblick auf die zu bildenden Klassen beschrieben. Nun wird dieser Bedarf an Klassenräumen mit der aktuell vorhandenen Raumausstattung an den Schulen abgeglichen. Es wird geprüft, ob Schulen, die zusätzlich oder erstmalig Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, über ausreichend Räume verfügen, um nicht nur Klassen, sondern auch Differenzierungsräume einzurichten. Sind in einer Schule noch genügend freie Räume verfügbar, wird angenommen, dass diese ohne zusätzlichen Investitionsbedarf als Unterrichtsräume genutzt werden können. Für die Einrichtung von Differenzierungsräumen wird lediglich ein Investitionsbedarf für deren Umgestaltung angesetzt, solange das noch vorhandene Raumangebot der Schule die Einrichtung von Differenzierungsräumen zulässt. Andernfalls müssen diese Räume (an)gebaut werden. Hinsichtlich der Anzahl an benötigten Differenzierungsräumen im Schuljahr 2019/20 wird dabei davon ausgegangen, dass bis zu 10 Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf einen Differenzierungsraum gemeinsam nutzen können. In Kombination mit der pädagogisch wünschenswerten Variante für die Klassenbildung (erweiterte Reformvariante, „kleine Klassen“) wird außerdem berechnet, welcher Investitionsbedarf entsteht, wenn sich konsequent zwei Klassen einen Differenzie-

rungsraum teilen, wie dies derzeit Standard an Förderschulen ist (vgl. auch die Erläuterungen in Abschnitt 3.2.1).

Die Stadt Gescher im Kreis Borken konnte keine Informationen über die Raumausstattung ihrer Schulen liefern, sodass die nachfolgenden Bewertungen des Raumbedarfs für die Grundschulen in Trägerschaft der weiteren 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen. Da allerdings die Anzahl der Schüler an den Grundschulen in Gescher und die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Gescher leben, bekannt sind, kann eine Kostenbewertung für die schülerbezogenen Positionen (insbesondere laufende Ausgaben je Schüler) erfolgen. Daher wird die Stadt Gescher in den Tabellen der nachfolgenden Abschnitte mitgeführt.

Entsprechend der Basisvariante, in der an den Grundschulen zum Schuljahr 2019/20 im Vergleich zur Status Quo-Prognose insgesamt 8 Klassen erhalten werden müssen, entsteht hinsichtlich der Klassenräume kein Investitionsbedarf, da auf Grund der demografischen Entwicklung, insbesondere der schulrelevanten Bevölkerung, noch ausreichend Unterrichtsräume für die Unterrichtung dieser Klassen zur Verfügung stehen. Zu Differenzierungsräumen müssten an 29 Schulen insgesamt 35 Räume umgebaut und an 12 Schulen müssten 16 Räume neu gebaut werden. Der Umbau zu Differenzierungsräumen löst Investitionen in Höhe von 350.000 Euro aus. Der Neubau bzw. Anbau von Differenzierungsräumen führt zu erforderlichen Investitionen in Höhe von 1,92 Mio. Euro (vgl. Tabelle 65).

In der Reformvariante, in der der Klassenfrequenzrichtwert abgesenkt wird, entstehen im Grundschulbereich in der Summe Investitionen in Höhe von 3,38 Mio. Euro (vgl. ebenfalls Tabelle 65), d. h. im Vergleich zur Basisvariante noch einmal Investitionen von zusätzlich 1,11 Mio. Euro. Denn trotz der demografischen Entlastung muss eine Grundschule zwei Klassenräume (an)bauen und es bleibt insgesamt weniger Raumangebot für mögliche Differenzierungsräume. Wird die Größe der Klassen konsequent nach oben begrenzt (erweiterte Reformvariante), so ergibt sich für die Grundschulen ein Investitionsbedarf von 9,6 Mio. Euro. Wird darüber hinaus mit der pädagogisch wünschenswerten Variante eines Differenzierungsraums für zwei Klassen gerechnet (erweiterte Reformvariante*), so ist dies mit einer weiteren und erheblichen Steigerung des Investitionsbedarfs verbunden. Die Kosten für die Umsetzung dieses Konzeptes im Primarbereich belaufen sich bis zum Schuljahr 2019/20 auf insgesamt rund 32 Mio. Euro.

Tabelle 65: Investitionsbedarf für Klassen- und Differenzierungsräume nach Investitionsform an Grundschulen im Kreis Borken, Schuljahr 2019/20, verschiedene Varianten

Variante	Anzahl Schulen, mit Investitionsbedarf				Anzahl Räume		Investitionsbedarf			
	Bau/ Errichtung zusätzlicher Klassen- räume	Umbau/ Einrichtung v. Differen- zierungs-/ Mehrzweck- räumen	Bau/ Errichtung v. Differen- zierungs-/ Mehrzweck- räumen	Bau/ Errichtung zusätzlicher Klassen- räume	Umbau/ Einrichtung v. Differen- zierungs-/ Mehrzweck- räumen	Bau/ Errichtung zusätzlicher Klassen- räume	Bau/ Errichtung zusätzlicher Klassen- räume	Umbau/ Einrichtung v. Differen- zierungs-/ Mehrzweck- räumen	Bau/ Errichtung v. Differenzie- rungs-/ Mehrzweck- räumen: 120.000 Euro	Bau/ Errichtung v. Differenzie- rungs-/ Mehrzweck- räumen: 120.000 Euro
Basisvariante	0	29	12	0	35	16	0	350.000	1.920.000	2.270.000
Reformvariante	1	24	17	2	26	24	240.000	260.000	2.880.000	3.380.000
erweiterte Reformvariante	26	12	29	41	12	38	4.920.000	120.000	4.560.000	9.600.000
erweiterte Reformvariante*	26	18	47	41	28	226	4.920.000	280.000	27.120.000	32.320.000

Hinweis: *erweiterte Reformvariante mit einem Differenzierungsraum je zwei Klassen mit Gemeinsamen Unterricht (unabhängig von der Zahl der Schüler mit Förderbedarf)

Therapie-/Pflegeräume

An Schulen, die Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung und/oder Schüler mit Förderbedarf Körperliche und motorische Entwicklung aufnehmen, ist ein Raum für therapeutische und pflegerische Maßnahmen einzurichten (vgl. dazu auch Abschnitt 3.2.1). Der hiermit verbundene Investitionsbedarf entsteht an denselben Schulen, die auch einen behindertengerechten Hygienebereich benötigen (vgl. dazu Tabelle 66). Bei einem pauschalen Investitionsbedarf von 10.000 Euro entstehen den Trägern der Grundschulen so bis zum Schuljahr 2019/20 Folgekosten in Höhe von 270.000 Euro. Dabei wird allerdings unterstellt, dass die Einrichtung eines Therapie- und Pflegeraums keine weiteren Bauinvestitionen erzeugt.

5.4.2 Investitionsbedarf zur Herstellung von Barrierefreiheit

Auch die Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit an den Grundschulen im Kreisgebiet Borken sind einmalige Investitionskosten, die bei Umsetzung des Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz spätestens bis zum Schuljahr 2019/20 notwendig werden. Berücksichtigt wird auch hier der Ausbaustand der Schulen im Schuljahr 2012/13, d. h. für Schulen, die bereits als barrierefrei gelten, entsteht kein zusätzlicher Investitionsbedarf. Außerdem werden in die Bewertung nur Grundschulen einbezogen, die erstmals oder zusätzlich Schüler mit den hier betrachteten Förderbedarfen aufnehmen. Für einen barrierefreien Zugang für Schüler mit Förderbedarf im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung müssten 9 Grundschulen Rampen installieren, wodurch Kosten in Höhe von 180.000 Euro entstehen. Die Notwendigkeit von Aufzügen in Grundschulen konnte nicht überprüft werden und wird bei der Schätzung der Folgekosten nicht berücksichtigt (vgl. dazu Abschnitt 3.2.1). An Schulen, die Schüler mit Förderbedarf in den Bereichen Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung aufnehmen, ist außerdem ein barrierefreier Hygienebereich vorzusehen, der neben einer behindertengerechten Toilette auch eine Wasch- und Wickelmöglichkeit beinhalten sollte. Dieser Bedarf entsteht in der Simulation an insgesamt 27 Schulen und bedeutet bis zum Schuljahr 2019/20 Investitionen in Höhe von 270.000 Euro (vgl. Tabelle 66).

Tabelle 66: Anzahl Grundschulen im Kreis Borken nach Investitionsbedarf zur Herstellung von Barrierefreiheit, Schuljahr 2019/20

Barrierefreier Hygienebereich				
Schulform	Investitionsbedarf vorhanden		Investitionsbedarf in Euro (10.000 je Schule)	
	Nein	Ja	Gesamt	
Grundschule	36	27	270.000	
Barrierefreiheit im Schulgebäude				
Schulform	Investitionsbedarf vorhanden für		Investitionsbedarf (in Euro)	
	Hören/Kommunikation	Sehen	Hören/ Kommunikation (10.000 je Schule)	Sehen (10.000 je Schule)
Grundschule	2	1	20.000	10.000
Barrierefreier Zugang zu Gebäude und Räumen				
Schulform	Investitionsbedarf vorhanden für		Investitionsbedarf (in Euro)	
	Rampe	Aufzug	Rampe (20.000 je Schule)	Aufzug (inkl. Zugang) (100.000 je Schule)
Grundschule	9	.	180.000	.

5.4.3 Investitionsbedarf und laufende Kosten für Lehr-/Lernmittel

Im Schuljahr 2019/20 werden laut den Ergebnissen der Simulation insgesamt 4 Schüler mit Förderbedarf Sehen an allgemeinen Grundschulen im Kreis Borken unterrichtet, für die bis spätestens zu diesem Schuljahr spezielle Lernmittel angeschafft werden müssten. Zu diesem Zeitpunkt wären nach der Status Quo-Prognose bereits drei Schüler mit Förderbedarf Sehen an allgemeinen Grundschulen, sodass die Investitionen um die notwendigen oder bereits notwendig gewordenen Ausgaben für diese Schüler reduziert werden (unter der Annahme, dass die angeschafften Lesehilfen und Lesegeräte von anderen Schülern weiter verwendet werden können). Bis zum Schuljahr 2019/20 ergibt sich dann im Vergleich zur Situation unter Status Quo-Annahmen ein zusätzlicher Investitionsbedarf für diese Lernmittel in Höhe von 5.000 Euro. Genau wie in der Stadt Essen ist auch für den Kreis Borken davon auszugehen, dass der Investitionsbedarf in spezielle Lernmittel für Schüler mit Sehbehinderung unterschätzt wird (vgl. Abschnitt 5.1).

Tabelle 67: Anzahl Schüler mit Förderbedarf Sehen an allgemeinen Grundschulen im Kreis Borken und einmaliger Investitionsbedarf für Lehr- und Lernmittel, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Ist	Status Quo-Prognose		Simulation		Betrag	Investitionsbedarf	
2012/13	2016/17	2019/20	2016/17	2019/20	(pauschal)	bis 2016/17	Bis 2019/20
3	3	3	3	4	5.000	0	5.000

Zusätzliche laufende Ausgaben für Lehr- und Lernmittel ergeben sich für Schüler mit Förderbedarf, die – alternativ zur Förderschule – eine Grundschule eines Schulträgers besuchen, der nicht Träger der sonst besuchten Förderschule ist. Daher werden die laufenden Kosten nach Träger

der Förderschule und Träger der Grundschule ausgewiesen. Anhand Tabelle 68 zeigt sich, dass gerade die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit laufenden Kosten für Lehr- und Lernmittel zu rechnen haben, die selbst keine Förderschule tragen und in denen viele Schüler wohnen, die sonst eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises Borken, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) oder einer anderen kreisangehörigen Stadt besuchen würden. Diese kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben aufgrund des ‚Schulträgerprinzips‘ die entsprechenden Kosten für Lehr- und Lernmittel zu tragen. Kreisangehörigen Städten, die selbst Träger von Förderschulen sind, entstehen nur dann zusätzliche Kosten, wenn sie auch Schüler an den Grundschulen unterrichten, die sonst an einer Förderschule in Trägerschaft des Kreises Borken oder des LWL unterrichtet würden. Daher sind Kosten, die nicht zusätzlich entstehen, sondern lediglich zwischen den Grundschulen und den Förderschulen desselben Schulträgers verschoben werden, farblich gekennzeichnet. Diese fallen auch nicht in die Berechnung der gesamten Mehrkosten in den nachfolgenden Tabellen. Die Kosten, die den Schulträgern der Grundschulen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz im Primarbereich zusätzlich entstehen, belaufen sich im Schuljahr 2016/17 auf 3.816 Euro und im Schuljahr 2019/20 auf 6.012 Euro (vgl. Tabelle 68).

Tabelle 68: Laufende Kosten für Lehr- und Lernmittel nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17 (Betrag (pauschal) 36 Euro)										
		Träger der Förderschule								
		Kreis Borken	LWL	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadt-lohn (St.)	Vreden (St.)	Mehr-kosten
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	288	36	180					72	396
	Bocholt (St.)	252	36		108					288
	Borken (St.)	324	36			72				360
	Gescher (St.)	288	36					36		360
	Gronau (St.)	324					216			324
	Heek (Gem.)	108	36							144
	Isselburg (St.)	144			36					180
	Legden (Gem.)	180		36						216
	Raesfeld (Gem.)	180	36							216
	Reken (Gem.)	288	72							360
	Rhede (St.)	144	36		72					252
	Schöppingen (Gem.)	36	36							72
	Stadtlohn (St.)	216						72		216
	Südlohn (Gem.)	144	36							180
	Velen (St.)	144								144
	Vreden (St.)	108							324	108
									Gesamt	3.816
Schuljahr 2019/20 (Betrag (pauschal) 36 Euro)										
		Träger der Förderschule								
		Kreis Borken	LWL	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadt-lohn (St.)	Vreden (St.)	Mehr-kosten
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	504	72	180					72	648
	Bocholt (St.)	324	36		216					360
	Borken (St.)	684	36			108				720
	Gescher (St.)	360						72		432
	Gronau (St.)	504	36				252			540
	Heek (Gem.)	216	36							252
	Heiden (Gem.)	108								108
	Isselburg (St.)	180			108					288
	Legden (Gem.)	288		36						324
	Raesfeld (Gem.)	432	36							468
	Reken (Gem.)	396	72							468
	Rhede (St.)	144	36		72					252
	Schöppingen (Gem.)	108	36							144
	Stadtlohn (St.)	216						144		216
	Südlohn (Gem.)	180	36							216
	Velen (St.)	324				36				360
	Vreden (St.)	216							612	216
									Gesamt	6.012

Hinweis: Die farblich hinterlegten Felder Kennzeichen die Verschiebungen beim selben Schulträger.

5.4.4 Laufende Kosten für Ganztagsbetreuung (Schülerpauschale)

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf fallen im Ganztagsbetrieb einer allgemeinen Schule zusätzliche Kosten an (vgl. Abschnitt 3.2.1). Bei der Schätzung der zusätzlichen kommunalen Kosten für die Betreuung der Grundschüler mit Förderbedarf im Ganztagsbetrieb werden wiederum nur die Ausgaben für Schüler berücksichtigt, die unter Status Quo-Annahmen (ohne Einfluss der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes) nicht ohnehin an allgemeinen Schulen unterrichtet würden. Zudem wird auch hier unterschieden, ob lediglich eine Ver-

schiebung innerhalb desselben Schulträgers oder eine Verschiebung zwischen Schulträgern erfolgt. Im Schuljahr 2016/17 fallen so insgesamt Kosten in Höhe von 212.000 Euro an, im Schuljahr 2019/20 belaufen sich die Kosten für die Träger der Grundschulen im Primarbereich auf 334.000 Euro.

Tabelle 69: Laufende Kosten für den Ganztagsbetrieb (Schülerpauschale) nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17 (Betrag (pauschal) 2.000 Euro)										
		Träger der Förderschule								Mehr- kosten
		Kreis Borken	LWL	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadt- lohn (St.)	Vreden (St.)	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	16.000	2.000	10.000					4.000	22.000
	Bocholt (St.)	14.000	2.000		6.000					16.000
	Borken (St.)	18.000	2.000			4.000				20.000
	Gescher (St.)	16.000	2.000					2.000		20.000
	Gronau (St.)	18.000					12.000			18.000
	Heek (Gem.)	6.000	2.000							8.000
	Isselburg (St.)	8.000			2.000					10.000
	Legden (Gem.)	10.000		2.000						12.000
	Raesfeld (Gem.)	10.000	2.000							12.000
	Reken (Gem.)	16.000	4.000							20.000
	Rhede (St.)	8.000	2.000		4.000					14.000
	Schöppingen (Gem.)	2.000	2.000							4.000
	Stadtlohn (St.)	12.000						4.000		12.000
	Südlohn (Gem.)	8.000	2.000							10.000
	Velen (St.)	8.000								8.000
	Vreden (St.)	6.000							18.000	6.000
Gesamt										212.000
Schuljahr 2019/20 (Betrag (pauschal) 2.000 Euro)										
		Träger der Förderschule								Mehr- kosten
		Kreis Borken	LWL	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadt- lohn (St.)	Vreden (St.)	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	28.000	4.000	10.000					4.000	36.000
	Bocholt (St.)	18.000	2.000		12.000					20.000
	Borken (St.)	38.000	2.000			6.000				40.000
	Gescher (St.)	20.000						4.000		24.000
	Gronau (St.)	28.000	2.000				14.000			30.000
	Heek (Gem.)	12.000	2.000							14.000
	Heiden (Gem.)	6.000								6.000
	Isselburg (St.)	10.000			6.000					16.000
	Legden (Gem.)	16.000		2.000						18.000
	Raesfeld (Gem.)	24.000	2.000							26.000
	Reken (Gem.)	22.000	4.000							26.000
	Rhede (St.)	8.000	2.000		4.000					14.000
	Schöppingen (Gem.)	6.000	2.000							8.000
	Stadtlohn (St.)	12.000						8.000		12.000
	Südlohn (Gem.)	10.000	2.000							12.000
	Velen (St.)	18.000				2.000				20.000
	Vreden (St.)	12.000							34.000	12.000
Gesamt										334.000

Hinweis: Die farblich hinterlegten Felder Kennzeichnen die Verschiebungen beim selben Schulträger.

5.4.5 Laufende Kosten für Schulpsychologie und Schulsozialarbeit

An Grundschulen, an denen mindestens vier Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann von einem Bedarf an Schulpsychologen und Schulsozialarbeitern aus-

gegangen werden (vgl. Abschnitt 3.2.1). Unter dieser Annahme ergibt sich im Schuljahr 2016/17 an 46 Grundschulen im Kreis Borken ein Bedarf an Schulpsychologen und Schulsozialarbeitern. Mit diesem Bedarf sind kommunale Mehrkosten für den Grundschulbereich in Höhe von 2,76 Mio. Euro für das Schuljahr 2016/17 verbunden. Dieser Bedarf steigt mit der zunehmenden Inklusion von Schülern mit Förderbedarf in den nachfolgenden Jahren weiter an; im Schuljahr 2019/20 besteht an 53 Schulen ein entsprechender Bedarf, der Ausgaben von insgesamt rund 3,18 Mio. Euro verursacht. Auch für den Kreis Borken gilt, dass räumliche Ressourcen, aber auch qualifiziertes Personal, das im Zuge der Umsetzung der Inklusion möglicherweise an den Förderschulen freigesetzt werden kann, erst mittel- bis langfristig zur Verfügung steht (vgl. dazu Abschnitt 3.3). Von zentraler Bedeutung für die potentielle Verfügbarkeit dieses Personals und dessen Einsatz an den Grundschulen dürfte aber sein, dass lediglich 26 der 46 Grundschulen mit diesem Bedarf von kreisangehörigen Städten getragen werden, die selbst Träger einer Förderschule sind. Die Träger der weiteren 20 Grundschulen mit Bedarf an Schulpsychologie und Schulsozialarbeit werden vor die neue Aufgabe gestellt, in ihren Grundschulen die beschriebene Betreuung und Beratung durch Psychologen und Sozialpädagogen zu gewährleisten, ohne dabei auf Personal mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation zurückgreifen zu können.⁷¹

Tabelle 70: Anzahl Grundschulen im Kreis Borken nach Investitionsbedarf für Schulpsychologie und Schulsozialarbeit, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17						
Träger der Grundschule	Grundschulträger ist auch Träger einer Förderschule		Anz. Schulen mit Inv.-Bedarf	Schulpsychologie (15.000)	Schulsozialarbeit (45.000)	Gesamt
	Nein	Ja				
Gemeinde	11	.	11	165.000	495.000	660.000
Stadt	9	26	35	525.000	1.575.000	2.100.000
Summe	20	26	46	690.000	2.070.000	2.760.000
Schuljahr 2019/20						
Träger der Grundschule	Grundschulträger ist auch Träger einer Förderschule		Anz. Schulen mit Inv.-Bedarf	Schulpsychologie (15.000)	Schulsozialarbeit (45.000)	Gesamt
	Nein	Ja				
Gemeinde	11	.	11	165.000	495.000	660.000
Stadt	10	32	42	630.000	1.890.000	2.520.000
Summe	20	32	53	795.000	2.385.000	3.180.000

5.4.6 Laufende Kosten für Schülerbeförderung

Als Träger der Grundschulen entstehen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Borken zusätzliche Kosten für die Beförderung der Schüler mit Förderbedarfen in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation. Denn die entsprechenden Förderschulen für Kinder mit diesen Förderbedarfen sind in der Trägerschaft des LWL oder des Kreises Borken (Schwerpunkt Geistige Entwicklung),

⁷¹ Im Kreis Borken sind bereits im Schuljahr 2012/13 entsprechende Fachkräfte in der Schulberatungsstelle des Kreises Borken beschäftigt. Dabei handelt es sich um fünf Fachkräfte, von denen zwei vom Kreis Borken finanziert werden (drei Landesstellen).

der auch für deren Beförderungskosten aufkommt. Besuchen diese Schüler aber Grundschulen, so übernimmt die jeweilige Gemeinde bzw. kreisangehörige Stadt als Schulträger die Beförderungskosten (vgl. Tabelle 71). Für finanzielle Entlastungen sorgen die geringeren Ausgaben für die Beförderung von Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, die eine allgemeine Schule anstelle einer Förderschule besuchen (vgl. Tabelle 72 bzw. Tabelle 73). Diese Förderschulen befinden sich entweder in Trägerschaft des Kreises (zwei Schulen) oder der kreisangehörigen Städte (sechs Schulen).

Tabelle 71: Laufende Kosten für Schülerbeförderung nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17 (Betrag (pauschal) 2.500 Euro je GG/KM; 600 Euro je HK/SE)				
		Träger der Förderschule		Mehrkosten
		Kreis Borken	LWL	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	5.000		5.000
	Bocholt (St.)		2.500	2.500
	Borken (St.)	15.000	2.500	17.500
	Gescher (St.)	5.000	2.500	7.500
	Gronau (St.)			
	Heek (Gem.)		600	600
	Isselburg (St.)			
	Legden (Gem.)			
	Raesfeld (Gem.)	10.000	2.500	12.500
	Reken (Gem.)	7.500	3.100	10.600
	Rhede (St.)		2.500	2.500
	Schöppingen (Gem.)		2.500	2.500
	Stadtlohn (St.)	2.500		2.500
	Südlohn (Gem.)	7.500	2.500	10.000
	Velen (St.)	5.000		5.000
	Vreden (St.)	2.500		2.500
	Gesamt			81.200
Schuljahr 2019/20 (Betrag (pauschal) 2.500 Euro je GG/KM; 600 Euro je HK/SE)				
		Träger der Förderschule		Mehrkosten
		Kreis Borken	LWL	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	5.000	2.500	7.500
	Bocholt (St.)		2.500	2.500
	Borken (St.)	32.500	2.500	35.000
	Gescher (St.)	5.000		5.000
	Gronau (St.)		600	600
	Heek (Gem.)		600	600
	Heiden (Gem.)	5.000		5.000
	Isselburg (St.)			0
	Legden (Gem.)			0
	Raesfeld (Gem.)	15.000	2.500	17.500
	Reken (Gem.)	15.000	3.100	18.100
	Rhede (St.)		2.500	2.500
	Schöppingen (Gem.)		2.500	2.500
	Stadtlohn (St.)	2.500		2.500
	Südlohn (Gem.)	10.000	2.500	12.500
	Velen (St.)	12.500		12.500
	Vreden (St.)	2.500		2.500
	Gesamt			126.800

Im Jahr 2016/17 entstehen für Schüler mit den Förderbedarfen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation bei den Schulträgern der Grundschulen zusätzliche Ausgaben in Höhe von 81.200 Euro. In 2019/20 liegen diese Kosten bei 126.800 Euro, da durch die Umsetzung der Inklusion in diesem Schuljahr noch einmal mehr Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf öffentliche Grundschulen im Kreisgebiet Borken besuchen.

Trotz einiger Einsparpotenziale (vgl. Tabelle 72 und Tabelle 73) werden durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in den meisten kreisangehörigen Gemeinden und Städten zusätzliche Kosten für die Schülerbeförderung anfallen. So entstehen beispielsweise der Stadt Ahaus im Schuljahr 2016/17 zusätzliche Beförderungskosten in Höhe von 2.671 Euro, da nun Schüler, die sonst eine Förderschule in der Trägerschaft des Kreises, des LWL oder einer anderen kreisangehörigen Stadt besuchen würden, an einer öffentlichen Grundschule in Ahaus unterrichtet werden. Obwohl in Ahaus durch die kürzeren Schulwege geschätzte Entlastungen in Höhe von 2.037 Euro entstehen (vgl. Tabelle 73), reichen diese nicht aus, um die Mehrkosten (2.671 Euro, vgl. Tabelle 73) zu decken. Die Stadt Ahaus hat also trotz der Einsparungen bei den Schülern, für die sich die Schulträgerschaft nicht ändert, im Schuljahr 2016/17 (2019/20) Mehrkosten in Höhe von 634 (671) Euro für den Schülertransport zu erwarten. Insgesamt ergeben sich in 2016/17 für nur drei Grundschulträger in der Summe Entlastungen bei den Schülerbeförderungskosten, auf die meisten kommen zusätzliche Kosten zu. Insgesamt sind im Kreis Borken in 2016/17 zusätzlich 9.589 Euro an Schülerbeförderungskosten nur für den Grundschulbereich zu erwarten, in 2019/20 sind es 13.045 Euro.

Tabelle 72: Laufende Kosten für Schülerbeförderung nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schüler mit Förderbedarf Lern- und Entwicklungsstörungen, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17 (Betrag 700 Euro x neue Distanz/alte Distanz)										
		Träger der Förderschule								Mehr- kosten
		Kreis Borken	LWL	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadt- lohn (St.)	Vreden (St.)	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	984	700	1.463					987	2.671
	Bocholt (St.)	5.752			523					5.752
	Borken (St.)	310				400				310
	Gescher (St.)	1.357						169		1.526
	Gronau (St.)	807					1.838			807
	Heek (Gem.)	603								603
	Isselburg (St.)	440			19					459
	Legden (Gem.)	585		36						621
	Raesfeld (Gem.)	136								136
	Reken (Gem.)	477								477
	Rhede (St.)	1.638			144					1.782
	Schöppingen (Gem.)	95								95
	Stadtlohn (St.)	2.472						887		2.472
	Südlohn (Gem.)	158								158
	Velen (St.)	668								668
	Vreden (St.)	549							4.292	549
Schuljahr 2019/20 (Betrag 700 Euro x neue Distanz/alte Distanz)										
		Träger der Förderschule								Mehr- kosten
		Kreis Borken	LWL	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadt- lohn (St.)	Vreden (St.)	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	2.002	700	1.469					987	2.702
	Bocholt (St.)	6.191			788					6.191
	Borken (St.)	536				811				536
	Gescher (St.)	2.017						177		2.194
	Gronau (St.)	1.116					2.255			1.116
	Heek (Gem.)	937								937
	Heiden (Gem.)	59								59
	Isselburg (St.)	553			81					634
	Legden (Gem.)	1.511		36						1.547
	Raesfeld (Gem.)	643								643
	Reken (Gem.)	586								586
	Rhede (St.)	1.204			144					1.348
	Schöppingen (Gem.)	286								286
	Stadtlohn (St.)	2.320						2.279		2.320
	Südlohn (Gem.)	158								158
	Velen (St.)	854				132				986
	Vreden (St.)	996							8.062	996

Hinweis: Die farblich hinterlegten Felder Kennzeichen die Verschiebungen beim selben Schulträger.

Tabelle 73: Kostensaldo für Schülerbeförderung nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schüler mit Förderbedarf Lern- und Entwicklungsstörungen, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17 (Betrag 700 Euro x neue Distanz/alte Distanz)								
Träger der Förderschule								
	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadtlohn (St.)	Vreden (St.)	Mehrkosten (Übertrag)	Saldo
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	-2.037					2.671	634
	Bocholt (St.)		-1.577				5.752	4.175
	Borken (St.)			-1.000			310	-690
	Gescher (St.)						1.526	1.526
	Gronau (St.)				-2.362		807	-1.555
	Heek (Gem.)						603	603
	Isselburg (St.)						459	459
	Legden (Gem.)						621	621
	Raesfeld (Gem.)						136	136
	Reken (Gem.)						477	477
	Rhede (St.)						1.782	1.782
	Schöppingen (Gem.)						95	95
	Stadtlohn (St.)				-513		2.472	1.959
	Südlohn (Gem.)						158	158
	Velen (St.)						668	668
	Vreden (St.)					-2.008	549	-1.459
							19.086	9.589
Schuljahr 2019/20 (Betrag 700 Euro x neue Distanz/alte Distanz)								
Träger der Förderschule								
	Ahaus (St.)	Bocholt (St.)	Borken (St.)	Gronau (St.)	Stadtlohn (St.)	Vreden (St.)	Mehrkosten (Übertrag)	Saldo
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	-2.031					2.702	671
	Bocholt (St.)		-2.712				6.191	3.479
	Borken (St.)			-1.289			536	-753
	Gescher (St.)						2.194	2.194
	Gronau (St.)				-2.645		1.116	-1.529
	Heek (Gem.)						937	937
	Heiden (Gem.)						59	59
	Isselburg (St.)						634	634
	Legden (Gem.)						1.547	1.547
	Raesfeld (Gem.)						643	643
	Reken (Gem.)						586	586
	Rhede (St.)						1.348	1.348
	Schöppingen (Gem.)						286	286
	Stadtlohn (St.)				-521		2.320	1.799
	Südlohn (Gem.)						158	158
	Velen (St.)						986	986
	Vreden (St.)					-3.838	996	-2.842
							22.243	13.045

Hinweis: Die farblich hinterlegten Felder Kennzeichen die Verschiebungen beim selben Schulträger.

5.4.7 Laufende Kosten für Integrationshilfen

Zu den laufenden Kosten für Integrationshilfen wurde die Annahme getroffen, dass 50%⁷² der Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung eine Integrationshilfe beantragen, die je Schüler beim Sozialhilfeträger Ausgaben von geschätzt jährlich 11.000 Euro verursacht (vgl. Abschnitt 3.2.2). Legt man diese Kosten zugrunde, so ergeben sich im Kreis Borken kommunale Mehrkosten für Integrationshilfen für Grundschüler im Schuljahr 2016/17 (2019/20) von geschätzt rund 176.000 (275.000) Euro jährlich. Zu beachten ist, dass aufgrund fehlender belastbarer Informationen zur Inanspruchnahme von Integrations-

⁷² Dieser Anteil ist bereits bereinigt um den Anteil der Schüler, die an einer Förderschule unterrichtet werden und eine Integrationshilfe beantragen (vgl. Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2).

hilfen von Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen und Schülern mit Förderbedarf in den Bereichen Sehen und Hören/Kommunikation für diese Gruppen die entsprechenden Ausgaben nicht geschätzt werden können. Aus gleichem Grund bleiben die bei den Jugendhilfeträgern zusätzlich anfallenden Kosten gänzlich unberücksichtigt. Die beschriebenen zusätzlichen Ausgaben für Integrationshilfen sind damit als Untergrenze der tatsächlich zusätzlich zu erwartenden Ausgaben für Integrationshilfen im Grundschulbereich zu interpretieren.

Tabelle 74: Laufende Kosten für Integrationshilfen nach Trägerschaft der Grundschule im Kreis Borken, Schuljahre 2016/17 und 2019/20

Schuljahr 2016/17 (Betrag 11.000 Euro x 50% der Schüler mit GG/KM)				
		Träger der Förderschule		Mehrkosten
		Kreis Borken	LWL	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	11.000		11.000
	Bocholt (St.)		5.500	5.500
	Borken (St.)	33.000	5.500	38.500
	Gescher (St.)	11.000	5.500	16.500
	Gronau (St.)			
	Heek (Gem.)			
	Isselburg (St.)			
	Legden (Gem.)			
	Raesfeld (Gem.)	22.000	5.500	27.500
	Reken (Gem.)	16.500	5.500	22.000
	Rhede (St.)		5.500	5.500
	Schöppingen (Gem.)		5.500	5.500
	Stadtlohn (St.)	5.500		5.500
	Südlohn (Gem.)	16.500	5.500	22.000
	Velen (St.)	11.000		11.000
	Vreden (St.)	5.500		5.500
	Gesamt			176.000
Schuljahr 2019/20 (Betrag 11.000 Euro x 50% der Schüler mit GG/KM)				
		Träger der Förderschule		Mehrkosten
		Kreis Borken	LWL	
Träger der Grundschule	Ahaus (St.)	11.000	5.500	16.500
	Bocholt (St.)		5.500	5.500
	Borken (St.)	71.500	5.500	77.000
	Gescher (St.)	11.000		11.000
	Gronau (St.)			
	Heek (Gem.)			
	Heiden (Gem.)	11.000		11.000
	Isselburg (St.)			
	Legden (Gem.)			
	Raesfeld (Gem.)	33.000	5.500	38.500
	Reken (Gem.)	33.000	5.500	38.500
	Rhede (St.)		5.500	5.500
	Schöppingen (Gem.)		5.500	5.500
	Stadtlohn (St.)	5.500		5.500
	Südlohn (Gem.)	22.000	5.500	27.500
	Velen (St.)	27.500		27.500
	Vreden (St.)	5.500		5.500
	Gesamt			275.000

5.4.8 Potentiell nutzbare Ressourcen der Förderschulstandorte

Da für den Kreis Borken ausschließlich die zu erwartenden Konsequenzen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für den Grundschulbereich betrachtet werden und die Entwicklung in der Sekundarstufe I unberücksichtigt bleibt, wird die simulierte Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen nicht im Detail dargestellt. In der Tendenz ergeben sich aber für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Borken ähnliche Konsequenzen wie für jene in Trägerschaft der Stadt Essen. Für den Kreis Borken ist aber zu berücksichtigen, dass die Förderschulen mit Schwerpunkt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen jeweils ein regionales, wohnortnahes Angebot zur Verfügung stellen, das bei Schließung einzelner Standorte nicht mehr gegeben wäre. In der Konsequenz werden die Schulträger im Kreis Borken – zumindest in einer Übergangsphase – sowohl Plätze im Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen als auch Plätze an Förderschulen vorhalten müssen. Das Vorhalten dieser Doppelstruktur wird finanzielle Mehrbelastungen erzeugen, insbesondere bei den verbleibenden städtischen Schulträgern der Förderschulen. Hier kann – wie auch in der Stadt Essen – eine Alternative darin bestehen, die bereits bestehenden Verbünde von Förderschulen zu erweitern, um einzelne Förderschulstandorte zu sichern. Auch im Kreis Borken wären personelle und räumliche Ressourcen an auslaufenden Förderschulstandorten nicht ad hoc, sondern erst mittel- bis langfristig verfügbar (vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen in Abschnitt 4.4.8).

Für die sonderpädagogische Förderung im Kreisgebiet Borken hätte das 9. Schulrechtsänderungsgesetz aber auch in anderer Hinsicht weitreichende Konsequenzen. Sechs der Förderschulen im Kreisgebiet (in Bocholt, Borken, Stadtlohn, Ahaus, Vreden und Gronau) werden im Rahmen des nordrhein-westfälischen Schulversuchs ‚Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung‘ als Kompetenzzentren mit definierten Einzugsgebieten geführt.⁷³ Ziel dieses Schulversuchs ist unter anderem, präventive schulische und außerschulische Unterstützungsangebote – vornehmlich im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen – zu machen und hierbei möglichst eng mit den allgemeinen Schulen zu kooperieren. In der Folge ist im Kreisgebiet Borken – wie mit dem Schulversuch intendiert – ein Rückgang der Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs festzustellen.⁷⁴ Gleichzeitig werden im Schuljahr 2012/13 mehr als 1.100 Kinder und Jugendliche⁷⁵ präventiv gefördert, ohne dass bei Ihnen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Mit der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes würde der Schulversuch mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 enden und die Kompetenzzentren als Förderschulen weitergeführt (vgl. LT Drs. 16/2432, S. 39). Die Regelungen der

⁷³ Die Möglichkeit des Ausbaus der Förderschulen zu Kompetenzzentren basiert auf § 20 Abs. 5 SchulG NRW.

⁷⁴ So ist laut Auskunft des Schulamtes für den Kreis Borken der Anteil der Schulanfänger, für die ein Neuantrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gestellt wurde (§ 5 AO-SF), von 4,90% im Schuljahr 2009/10 auf 1,42% im Schuljahr 2010/11 und weiter auf 0,96% im Schuljahr 2011/12 gesunken.

⁷⁵ Diese Kinder und Jugendlichen sind Bestandteil keiner Statistik; die Angaben wurden bei fünf der sechs Kompetenzzentren im Kreisgebiet Borken erhoben.

Mindestgrößenverordnung⁷⁶ würden auch für diese Förderschulen entsprechend gelten; die Schulträger müssten die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse spätestens zum Schuljahr 2016/17 fassen, falls diese Förderschulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mindestgrößenverordnung die Mindestgröße entsprechend ihres Förderschwerpunktes unterschreiten. Da den präventiv geförderten Kindern dann keine Ressourcen zugewiesen wären (aufgrund des fehlenden Etiketts „Förderbedarf“), erscheint aus heutiger Sicht vollkommen unklar, wie diese Kinder zukünftig weiter gefördert werden können. Eine Weiterführung des bestehenden Konzeptes präventiver Förderung würde unter den genannten Umständen vermutlich den Einsatz zusätzlicher kommunaler Mittel erfordern.

5.4.9 Zusammenfassung der möglichen kommunalen Folgekosten

Die Ergebnisse zu den Schätzungen der möglichen kommunalen Folgekosten der Umsetzung der Inklusion in den Grundschulen im Kreis Borken, wie sie der Entwurf für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorsieht, sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst (vgl. Tabelle 75). Bis zum Schuljahr 2019/20, dem Zielzeitpunkt der Modellrechnung, fallen hier im Grundschulbereich unabhängig von der Klassenbildungsvariante einmalige Investitionen in Höhe von geschätzt 755.000 Euro für die Herstellung von Barrierefreiheit, für die Anschaffung von Lernmitteln sowie für die Einrichtung von Therapie- und Pflegeräumen an. Darüber hinaus ergeben sich auch im Kreis Borken erhebliche Investitionsbedarfe für den Umbau von Klassen- und Mehrzweckräumen zu Differenzierungsräumen. Trotz der im Kreis Borken rückläufigen Schülerzahlen müssen die Träger der Grundschulen im Kreis Borken in die Errichtung zusätzlicher Räume investieren, da an einigen Schulen die verfügbaren Räume nicht ausreichen.

Diese Investitionen variieren mit den Annahmen, die zur Klassenbildung getroffen werden. Bereits in der Basisvariante, bei der sich die Klassenbildung an den weiterhin gültigen Klassenbildungswerten der entsprechenden Ausführungsverordnung orientiert, entstehen im Kreis Borken zusätzliche Kosten für den Umbau und die Errichtung der erforderlichen Räume in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro. Wird der Klassenfrequenzrichtwert abgesenkt, z. B. auf 22 statt 24 in Grundschulklassen (Reformvariante), so steigen die notwendigen Investitionsausgaben um rund 1,1 Mio. Euro auf 3,4 Mio. Euro. In beiden Varianten wird die pädagogisch nicht wünschenswerte Möglichkeit zugelassen, dass große Klassen mit bis zu 30 Schülern gebildet werden können. In der erweiterten Reformvariante („kleine Klassen“) erfolgt daher eine Begrenzung der Klassengrößen, was zu einem nochmal deutlich höheren Investitionsbedarf führt. Wird schließlich unterstellt, dass jeweils zwei dieser Klassen ein Differenzierungsraum für die gemeinsame Nutzung

⁷⁶ Die vom nordrhein-westfälischen Landeskabinett beschlossene Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) soll im zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes erlassen werden, vgl. hierzu auch Abschnitt 1.2. Die MindestgrößenVO ist online verfügbar unter http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/MindestgroessenVO.pdf (zuletzt abgerufen am 05.07.2013).

zur Verfügung steht, was dem diesbezüglichen Standard an Förderschulen entspricht, so resultiert hieraus für die Grundschulträger im Kreis Borken ein Investitionsbedarf von über 32 Mio. Euro bis zum Schuljahr 2019/20. Die Ganztagsbetreuung der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf an Grundschulen wird im Jahr 2019/20 zusätzlich rund 334.000 Euro kosten. Hinzu kommen Kosten für Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter, Lehr- und Lernmittel und Integrationshilfen, sodass sich die laufenden Kosten auf jährlich rund 3,9 Mio. Euro summieren. Hierbei wurden die Kostenverschiebungen zwischen den Schulträgern berücksichtigt und die möglichen Entlastungen einzelner Schulträger bei den Schülerbeförderungskosten bereits verrechnet, die sich aus der wohnortnahen Beschulung von Schülern mit Förderbedarfen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ergeben.

Tabelle 75: Zusammenfassende Darstellung der einmaligen Investitionen und laufenden Mehrkosten für den Kreis Borken nach den unterschiedlichen Klassenbildungsvarianten (nur Primarstufe)

Einmalige Investitionen (die bis spät. 2019/20 erfolgen), in Euro	Basis: Klassenbildungsvariante		
	Basisvariante	Reform- variante	Erweiterte Reformvariante *
Errichtung zusätzlicher Klassen- bzw. Unterrichtsräume	0	240.000	4.920.000
Umbau/Einrichtung v. Differenzierungs-/Mehrzweckräumen	350.000	260.000	120.000
Errichtung v. Differenzierungs-/Mehrzweckräumen	1.920.000	2.880.000	4.560.000
Einrichtung von Therapie- und Pflegeräumen	270.000	270.000	270.000
Einrichtung barrierefreier Hygienebereiche	270.000	270.000	270.000
Herstellung von Barrierefreiheit im Schulgebäude	30.000	30.000	30.000
Herstellung barrierefreier Zugänge zu Gebäuden und Räumen	180.000	180.000	180.000
Anschaffung von Lehr- und Lernmittel (SE)	5.000	5.000	5.000
Summe einmalige Investitionen	3.025.000	4.135.000	10.355.000
			33.075.000

Laufende Mehrkosten (am Beispiel von 2019/20), in Euro

Alle Varianten
Lehr- und Lernmittel
6.012
Ganztagsbetreuung
334.000
Schulpsychologie
795.000
Schulsozialarbeit
2.385.000
Schülerbeförderungskosten (HK, GG, KM und SE)
126.800
Schülerbeförderungskosten (LES)
13.045
Integrationshilfen
275.000
Summe laufende Kosten
3.934.857

Hinweis: Erweiterte Reformvariante*: Erweiterte Reformvariante plus ein Differenzierungsraum je zwei Klassen mit Gemeinsamem Unterricht (vgl. Abschnitte 3.1.5 und 3.2.1).

6. Zusammenfassung und Fazit

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, die möglichen, zusätzlichen kommunalen Kosten in Folge des von der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgelegten Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu beschreiben und zu quantifizieren. Mit dem Gesetzentwurf wird ein grundlegender Richtungswechsel in der schulischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf intendiert: Die Umstellung von einer vornehmlich auf Förderschulen basierenden Versorgung hin zu einer inklusiven, wohnortnahen Versorgung. Damit soll Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Über die Analyse der gegenwärtigen Situation sonderpädagogischer Förderung konnte zunächst der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Richtungswechsel in der sonderpädagogischen Förderung verdeutlicht werden: Die Ausweitung integrativer Förderung hat die Entwicklung der Förderschulen bisher kaum betroffen. Sie bilden nach wie vor die Grundlage des schulischen Versorgungssystems für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Mit der Umstellung der sonderpädagogischen Förderung auf ein wohnortbezogenes, inklusives Angebot sind folglich weitreichende Reorganisationsaufgaben für die Schulträger und erhebliche Lastenverschiebungen zwischen den Schulträgern verbunden. Das hoch konzentrierte Förderschulangebot in einigen sonderpädagogischen Förderbereichen lässt starke Zweifel daran aufkommen, wie über eine Selbstkoordination der Schulträger untereinander eine geordnete Reorganisation sonderpädagogischer Förderung landesweit erreicht werden kann.⁷⁷

Die mit diesem Gutachten vorgelegten Ergebnisse zeigen für zwei beispielhaft ausgewählte Kommunen, dass die mit diesem Prozess verbundenen Kosten, die den Schulträgern für die Ausstattung der Schulen und den Einsatz zusätzlicher Personal- und Sachmittel entstehen, erheblich sind. Selbst bei einer Ausstattung der Schulen, die zwar oberhalb der derzeitigen Ausstattung der allgemeinen Schulen, aber deutlich unterhalb der aktuellen Standards an Förderschulen liegt, und konservativer Ansätze bei den laufenden Kosten entstehen in beiden betrachteten Kommunen bis zum Schuljahr 2019/20 beträchtliche zusätzliche Ausgaben.

So belaufen sich die geschätzten Investitionskosten der Stadt Essen für den Umbau und die Ausstattung der erforderlichen Klassen- und Differenzierungsräume, der Fach- und Therapieräume sowie für die Herstellung von barrierefreien Zugängen zu den Schulgebäuden bis zum Schuljahr 2019/20 auf mindestens 18 Mio. Euro. Diese Summe ist als Untergrenze zu interpretieren, da annahmegemäß in einer Basisvariante weiterhin große Klassen mit bis zu 30 Schülern gebildet werden können. Auch erhalten in den Simulationen die Schüler mit Förderbedarf kein größeres Gewicht bei der Bestimmung der zulässigen Klassengröße. Wird darüber hinaus die

⁷⁷ Im zeitlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes soll die vom Landeskabinett beschlossene Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke erlassen werden (online verfügbar unter http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/MindestgroessenVO.pdf, zuletzt abgerufen am 05.07.2013). Aus dieser Verordnung könnte sich für die Träger der öffentlichen Förderschulen stärker als bisher die Notwendigkeit ergeben, kleine Förderschulen zu schließen.

„Doppelzählung“ der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt und der Klassenfrequenzrichtwert entsprechend abgesenkt, so entstehen zusätzlich einmalige Aufwendungen für die Stadt Essen in Höhe von 7,2 Mio. Euro. Hinzu kommen erhebliche zusätzliche laufende Ausgaben durch die Umschichtung zwischen Sachaufwandsträgern. Selbst wenn nur diese kommunalen Aufwendungen als reformbedingte Mehraufwendungen angesehen werden, überschreiten diese Ausgaben bereits deutlich die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des KonnexAG. In einer pädagogisch sinnvolleren, erweiterten Reformvariante, bei der die Größe der Klassen z. B. an weiterführenden inklusiven Schulen auf 25 Schüler begrenzt ist, belaufen sich die notwendigen Investitionen im selben Zeitraum schon auf mehr als 40 Mio. Euro.

Zusätzliche Kosten, das zeigen die Berechnungen, entstehen sogar in Kommunen wie dem Kreis Borken, für den in den kommenden Jahren ein Rückgang der Schülerzahlen um 20% erwartet wird. Erwartete und in den Haushalten bereits eingeplante Entlastungen durch den starken Schülerzahlenrückgang ließen sich dort durch die Reform nicht mehr realisieren. Am Beispiel der Primarstufe im Kreis Borken kann gezeigt werden, dass bei Zunahme der Inklusionsquote die erwartete Entlastung der Schulträger durch den Rückgang der Schülerzahlen nicht nur vollständig aufgebraucht wird, sondern sogar noch zusätzlicher Raumbedarf entsteht. Im Kreis Borken wären bereits in der Basisvariante und nur für den Grundschulbereich Investitionen in Höhe von geschätzt rund 3 Mio. Euro erforderlich. In einer landesweiten Betrachtung würde dieser Investitionsbedarf durch Verschiebung von Kosten und durch die Umverteilung zwischen Schulträgern vermutlich in den landesweiten Durchschnitt verschwinden. Für Fragen der Schulentwicklung und die Ressourcenplanung der Schulträger ist er jedoch äußerst relevant.

Die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in seiner vorliegenden Form hätte insgesamt eine weitreichende Umverteilung der Lasten zwischen den Kommunen zur Konsequenz. Die Lasten würden zum einen von den Trägern der Förderschulen auf die Wohnsitzgemeinden der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verlagert. Zum anderen entstünden aber zusätzliche Kosten für die Kommunen, die nicht an anderer Stelle wegfallen. Die Ausgabenumschichtungen zwischen den Kommunen bedeuten auch einen Verwaltungsmehraufwand, der aber hier nicht weiter quantifiziert werden kann. Zudem wird auch zukünftig regional ein Förderschulangebot vorzuhalten sein, wenn das Recht der Eltern auf Wahl der Schulform nicht ins Leere laufen soll. In einer zeitlich nicht absehbaren Übergangsphase sind von den Schulträgern daher entsprechende Doppelstrukturen vorzuhalten. Die angestrebte geringere Frequentierung der Förderschulen und die Aufgabe der Förderschulstandorte kann vermutlich erst auf lange Sicht zu einer finanziellen Entlastung der Schulträger führen. Eine gewisse Unsicherheit ergibt sich zudem durch die privaten Förderschulen. Da die notwendigen Daten für private Schulen nicht zur Verfügung stehen, konnten Schüler an privaten Förderschulen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Es ist zu vermuten, dass durch die Nichtberücksich-

tigung der Schüler an privaten Förderschulen die tatsächlich zu erwartende Nachfrage nach Gemeinsamem Unterricht und damit auch die notwendigen Investitionen in die Ausstattung der öffentlichen allgemeinen Schulen unterschätzt werden.

Auch die These, dass die Kommunen bei den Schülerbeförderungskosten enorm entlastet werden könnten, wurde im Gutachten geprüft und widerlegt. Zwar werden die Ausgaben der Schulträger bei einer wohnortnahen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt sinken; jedoch kommt es zwischen den Städten und Gemeinden innerhalb eines Kreises und dem Kreis selbst zu erheblichen Verschiebungen. Zusätzliche Kosten für die Schülerbeförderung haben dann insbesondere jene Städte und Gemeinden zu tragen, die selbst nicht Träger einer Förderschule sind, also auch nicht durch die geringere Nachfrage nach Förderschulangeboten entlastet werden.

Diese Kommunen stehen – dies hat sich ebenfalls am Beispiel des Kreises Borken gezeigt – auch insgesamt vor neuen Aufgaben. Wenn Schüler, die bislang Förderschulen in benachbarten Städten besucht haben, in Zukunft wohnortnah in allgemeinen Schulen beschult werden, dann müssen die Wohngemeinden zukünftig mit den personellen, sächlichen und räumlichen Erfordernissen des Gemeinsamen Unterrichts befasst sein. Und dies umfasst neben der Ausstattung der Schulgebäude auch zusätzliche Ausgaben für nicht lehrendes Personal wie Schulpsychologen und Sozialarbeiter und für Integrationshilfen, soweit die jeweilige Kommune hierfür Kostenträger ist. Soll hier ein Minimalstandard in der Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Eltern in und außerhalb der Schule gewahrt bleiben, kommen erhebliche Mehrkosten auf die Kommunen zu. Für den Kreis Borken liegen im hier betrachteten Zieljahr 2019/20 die zusätzlichen jährlichen Kosten für dieses Personal allein für den Grundschulbereich bei rund 3 Mio. Euro.

Die Abschätzung der schulorganisatorischen Konsequenzen und der kommunalen Mehrkosten in Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes erfolgen im vorliegenden Gutachten exemplarisch für zwei Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die kreisfreie Stadt Essen und den Kreis Borken. Hierbei handelt es sich keineswegs um Modellkommunen; eine direkte Übertragung der Ergebnisse auf andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist nicht möglich. Das methodische Vorgehen wurde jedoch so gewählt, dass es grundsätzlich auf jede andere Kommune in Nordrhein-Westfalen übertragbar ist, unabhängig von der konkret betrachteten Art der Gebietskörperschaft (Kreis, Stadt, Gemeinde, ggf. Landschaftsverband) und den damit zusammenhängenden Unterschieden in der Trägerschaft der allgemeinen Schulen und der Förderschulen. Das Gutachten zeigt daher, dass die Daten für eine solche Kostenfolgeabschätzung vorhanden sind und es durchaus einen geeigneten Analyserahmen zur Abschätzung der schulorganisatorischen und finanziellen Konsequenzen des Gesetzentwurfs gibt. Das Gutachten entwickelt eine Methodik und liefert Berechnungsergebnisse für eine quantitative Einschätzung der finanziellen Herausforderungen, die sich aus der kommunalen Planungsperspektive durch die Gesetzesände-

rung ergeben. Damit ist es möglich, eine umfassende Kostenfolgeabschätzung für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz für alle Kommunen in NRW vorzunehmen. Die hier vorgelegten Ergebnisse für die beiden Beispielkommunen weisen bereits auf eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen hin.

Der Umsetzung der Reform kommt der Schülerzahlenrückgang entgegen, der es in der landesweiten Perspektive ermöglicht, im Rahmen der vorhandenen Angebotsstrukturen zusätzliche Aufgaben zu realisieren. Die Auswirkungen der geplanten Reform werden zwar unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen berechnet, die Reformauswirkungen aber nicht mit demografischen Entlastungen bilanziert. Die geplante Reform steht mit der demografischen Entwicklung in keinem sachlogischen Zusammenhang. Für die Kommunen sind durch die angestrebte Reform bereits geplante demografische Entlastungen (z. B. die Auflösung von Schulstandorten) nicht mehr realisierbar. Insofern entstehen den Kommunen auch dann Zusatzlasten, wenn diese zu keinen steigenden Ausgaben führen.

Der Gesetzentwurf macht keine Aussagen zu pädagogischen oder schulorganisatorischen Standards, die für die Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem unabdingbar erscheinen. In dem vorliegenden Gutachten müssen daher Annahmen getroffen werden, die nicht notwendigerweise den hohen Standards an Förderschulen entsprechen, sondern nur einen möglichen Mindeststandard beschreiben könnten. Letztlich muss aber eine umfassende Diskussion mit Pädagogen und Fachwissenschaftlern klären, welche Ausstattungsstandards in einem inklusiven Schulsystem einzuhalten sind. Die Standards werden die Höhe der kommunalen Kosten maßgeblich bestimmen und die betroffenen Kommunen müssen durch einen entsprechenden finanziellen Ausgleich entlastet werden. Erst dann können die Schulträger ihren Beitrag zum Gelingen qualitativ hochwertiger, inklusiver Bildung und damit zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention leisten.

7. Literaturverzeichnis

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010). Bildung in Deutschland 2010. Bielefeld: Bertelsmann.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012). Bildung in Deutschland 2012. Bielefeld: Bertelsmann.
- Blooth, T. & Ainscow, M. (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von I. Boban & A. Hinz, Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität.
- Deutscher Bildungsrat (1973): Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Bonn: Deutscher Bildungsrat (Hrsg.).
- Dietze, T. (2013): Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule - zur Situation in den 16 Bundesländern. Zeitschrift für Grundschulforschung, 1/2013, S. 34-44.
- Dietze, T. (2012): Zum Stand der sonderpädagogischen Förderung in Deutschland - die Schulstatistik 2010/11. Zeitschrift für Heilpädagogik, 1/2012, S. 26-31.
- Dietze, T. (2011): Sonderpädagogische Förderung in Zahlen. Ergebnisse der Schulstatistik 2009/10 mit einem Schwerpunkt auf der Analyse regionaler Disparitäten. Inklusion-online.net, Nr. 2/2011.
- Döbert, H. & Weishaupt, H. (Hrsg.) (2013): Inklusive Bildung professionell gestalten. Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen. Münster: Waxmann.
- Fickermann, D., Schulzeck, U. & Weishaupt, H. (2000): Die Kosten-Wirksamkeitsanalyse als methodischer Ansatz zur Bewertung alternativer Schulnetze. Bericht über eine Simulationsstudie. Zeitschrift für Pädagogik, 46(1), S. 61-80.
- Höfling, W. (2012): Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich. Köln: Städtetag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.).
- Kemper, T. & Weishaupt, H. (2011): Zur Bildungsbeteiligung ausländischer Schüler an Förderschulen – unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Staatsangehörigkeit. Zeitschrift für Heilpädagogik, 62(10), S. 419-431.
- Kemper, T. (2011a): Integrative Beschulung von deutschen und nichtdeutschen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. SchulVerwaltung NRW, 22(5), S. 154-156.
- Kemper, T. (2011b): Sonderpädagogischer Förderbedarf von deutschen und nichtdeutschen Schülern in NRW. SchulVerwaltung NRW, 22(4), S. 117-118.
- Klemm, K. & Preuss-Lausitz, U. (2011): Auf dem Weg zur schulischen Inklusion. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskommission im Bereich der allgemeinen Schulen. Online verfügbar unter: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/Gutachten_Auf_dem_Weg_zur_schulischen_Inklusion/NRW_Inklusionskonzept_2011_-_neue_Version_08_07_11.pdf (zuletzt abgerufen am 30.06.2013).
- Klemm, K. (2012): Was kostet der gebundene Ganzttag? Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Meijer, J. W. (1999): Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung. Eine Studie über den Zusammenhang zwischen Finanzierung und sonderpädagogischer bzw. integrativer För-

- derung in 17 europäischen Ländern, Middelfart: European Agency for Development in Special Needs Education.
- Preuss-Lausitz, U. (2000): Gesamtbetrachtung sonderpädagogischer Kosten im gemeinsamen Unterricht und im Sonderschulsystem. Ergebnisse einer empirischen Studie. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 51(3), S. 95-101.
- Preuss-Lausitz, U. (2002): Untersuchungen zur Finanzierung sonderpädagogischer Förderung in integrativen und separaten Schulen. In: Eberwein, H. & Knauer, S. (Hrsg.): *Integrationspädagogik*, Weinheim/Basel: Beltz, S. 514-524.
- Preuss-Lausitz, U. (2008): Probleme der Definition und Sicherung von Ressourcen sonderpädagogischer Förderung. In: Arnold, K.-H., Jaumann-Graumann, O. & Rakhkchkine, A. (Hrsg.): *Handbuch Förderung*. Weinheim/Basel: Beltz, S. 457-463.
- Rauin, U., Steinert, B. & Weishaupt, H. (1991): Modellrechnungen zur Schulentwicklung in den 90er Jahren. *Hessische Lehrerzeitung*, Nr. 44/1991, S. 4-8.
- Schründer-Lenzen, A. (2009): Die "neue Schuleingangsstufe". In: Merken, H., Schründer-Lenzen, A. & Kuper, H. (Hrsg.): *Ganztagsorganisation im Grundschulbereich*. Münster: Waxmann, S. 57-75.
- Schwarz, A. (2013): Applying Location Planning Algorithms to Schools: The Case of Special Education in Hesse (Germany). In: Lausen, B. et al. (eds.), *Algorithms from and for Nature and Life, Studies in Classification, Data Analysis and Knowledge Organization*, Heidelberg/Berlin: Springer.
- Steinert, B./Rauin, U. & Weishaupt, H. (1991): Rahmenbedingungen für mehr Schulqualität in Hessen: Modellrechnungen zur Schulentwicklung in den 90er Jahren, Frankfurt am Main (unveröff. Manuskript).
- Weishaupt, H. & Kemper, T. (2009): Zur nationalitätenspezifischen und regionalen Bildungsbenachteiligung ausländischer Schüler unter besonderer Berücksichtigung des Förder-schulbesuchs. In: Sylvester, I., Sieh, I., Menz, M., Fuchs, H.-W. & Behrendt, J. (Hrsg.): *Bildung, Recht, Chancen*. Münster: Waxmann, S. 97-111.
- Weishaupt, H. (2006): Veränderungen im elementaren und sekundären Bildungsbereich durch demographischen Wandel. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Demographischer Wandel – Auswirkungen auf das Bildungssystem*. Statistik und Wissenschaft, Band 6, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, S. 26 – 44.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Integrationsquoten im Ländervergleich (in %), 1999 bis 2010	14
Abbildung 2: Förderquote (sonderpädagogische Förderbedarfe insgesamt) nach Förderort in NRW (in %), 1999 bis 2012	15
Abbildung 3: Förderschulstandorte und Anzahl bedienter Förderbedarfe je Gemeinde in NRW, Schuljahr 2012/13	20
Abbildung 4: Förderschulstandorte nach Förderschwerpunkt (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) in NRW, Schuljahr 2012/13	21
Abbildung 5: Förderschulstandorte mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation in NRW, Schuljahr 2012/13	22
Abbildung 6: Förderschulstandorte mit Schwerpunkt Sehen in NRW, Schuljahr 2012/13	22
Abbildung 7: Förderschulstandorte mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in NRW, Schuljahr 2012/13	24
Abbildung 8: Förderschulstandorte mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung in NRW, Schuljahr 2012/13	25
Abbildung 9: Standorte der öffentlichen Schulen in Essen nach Schulform, Schuljahr 2012/13	80
Abbildung 10: Standorte der Förderschulen und Wohnorte der Schüler mit Förderbedarf in Essen, Schuljahr 2012/13	81
Abbildung 11: Bevölkerung im Alter von 0 bis unter 19 Jahren in Essen nach Stadtteilen, 2012	82
Abbildung 12: Standorte der öffentlichen Grundschulen in Essen nach Gemeinsamem Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation 2016/17	91
Abbildung 13: Standorte der öffentlichen Grundschulen in Essen nach Gemeinsamem Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation 2019/20	92
Abbildung 14: Standorte der öffentlichen weiterführenden Schulen in Essen nach Gemeinsamem Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation ab 2016/17	100
Abbildung 15: Standorte der öffentlichen Schulen im Kreis Borken nach Schulform, Schuljahr 2012/13	128
Abbildung 16: Standorte der Förderschulen und Wohnorte der Schüler mit Förderbedarf im Kreis Borken, Schuljahr 2012/13	129
Abbildung 17: Standorte der öffentlichen Grundschulen im Kreis Borken nach Gemeinsamem Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation 2016/17	135
Abbildung 18: Standorte der öffentlichen Grundschulen im Kreis Borken, nach Gemeinsamem Unterricht, Ist-Situation 2012/13 und Simulation 2019/20	136

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schulen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulform in NRW, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13	17
Tabelle 2: Integrationsquoten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach sonderpädagogischem Förderbedarf sowie nach Trägerschaft der Schule in NRW (in %), Schuljahr 2011/12.....	17
Tabelle 3: Anzahl der Förderschulen und Schulstandortgemeinden nach Förderschwerpunkten und Trägerschaft in NRW, Schuljahr 2012/13.....	19
Tabelle 4: Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I in öffentlichen und privaten Förderschulen nach Förderschwerpunkt in NRW, insgesamt und in Prozent, Schuljahr 2011/12.....	23
Tabelle 5: Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Primar- und Sekundarstufe I in Förderschulen: Kreise in NRW mit einem Privatschüleranteil über dem Landesdurchschnitt, absolut und in Prozent.....	24
Tabelle 6: Entwicklung der reformierten Schuleingangsphase der Grundschule in NRW, 2005 bis 2011	27
Tabelle 7: Zielgleich und zieldifferent unterrichtete Schüler nach allgemeinen Schulen und Förderschulen in NRW, Primarstufe und Sekundarstufe I, absolut und in Prozent, Schuljahr 2011/2012.....	30
Tabelle 8: Berechnung des zusätzlichen Klassenbedarfs für die Grundschule als Folge des Schulgesetzentwurfs bis 2017, landesweite Bilanz	31
Tabelle 9: Berechnung des zusätzlichen Klassenbedarfs für die Sekundarstufe I als Folge des Schulgesetzentwurfs bis 2017, landesweite Bilanz	32
Tabelle 10: Zum Schuljahr 2012/13 gültige Klassenbildungswerte nach Schulform.....	41
Tabelle 11: Angenommene Klassenbildungswerte für die Status Quo-Prognose und die Simulationen.....	43
Tabelle 12: Schätzungen zu den kommunalen Folgekosten nach Kostenart, Bezugsgröße, Fälligkeit und Förderbedarf.....	72
Tabelle 13: Ausgewählte Kennzahlen zur regionalstrukturellen Einordnung der beiden Beispielkommunen	74
Tabelle 14: Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Essen nach Schulstufe und Förderbedarf, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13.....	76
Tabelle 15: Schulen mit und Schüler im Gemeinsamen Unterricht in Essen nach Schulform, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13	77
Tabelle 16: Schüler im Gemeinsamen Unterricht und Integrationsquote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I an allgemeinen öffentlichen Schulen in Essen, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13.....	78

Tabelle 17: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für die Stadt Essen, Grundschulen.....	84
Tabelle 18: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für die Stadt Essen, Hauptschulen	84
Tabelle 19: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für die Stadt Essen, Realschulen	85
Tabelle 20 Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für die Stadt Essen, Gesamtschulen.....	85
Tabelle 21: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für die Stadt Essen, Gymnasien	85
Tabelle 22: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für die Stadt Essen, weiterführende Schulen insgesamt	85
Tabelle 23: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für die Stadt Essen, Grundschulen.....	87
Tabelle 24: Schüler insgesamt und Schüler mit Förderbedarf je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, Grundschulen	88
Tabelle 25: Anzahl Klassen und durchschnittliche Klassengröße je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, Grundschulen.....	89
Tabelle 26: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, Grundschulen, Basisvariante	90
Tabelle 27: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, Grundschulen, Reformvariante	93
Tabelle 28: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, Grundschulen, erweiterte Reformvariante.....	93
Tabelle 29: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für die Stadt Essen, Förderschulen (ohne LVR Schulen), Schülerzahlen in der Primarstufe	95
Tabelle 30: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für die Stadt Essen, Förderschulen (ohne LVR Schulen), Förderschulbesuchsquoten in der Primarstufe.....	95
Tabelle 31: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für die Stadt Essen, weiterführende Schulen insgesamt	96
Tabelle 32: Schüler insgesamt und Schüler mit Förderbedarf je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, weiterführende Schulen insgesamt..	97

Tabelle 33: Anzahl Klassen und durchschnittliche Klassengröße je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, weiterführende Schulen insgesamt.....	97
Tabelle 34: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, weiterführende Schulen, Basisvariante	98
Tabelle 35: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, weiterführende Schulen, Reformvariante.....	99
Tabelle 36: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote in der Stadt Essen, weiterführende Schulen, erweiterte Reformvariante.....	99
Tabelle 37: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für die Stadt Essen, Förderschulen (ohne LVR-Schulen), Schülerzahlen in der Sekundarstufe I	101
Tabelle 38: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für die Stadt Essen, Förderschulen (ohne LVR-Schulen), Förderschulbesuchsquoten in der Sekundarstufe I	101
Tabelle 39: Schülerzahlen an Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Essen, Ist-Situation 2012/13, Status Quo-Prognose und Simulation 2019/20	103
Tabelle 40: Investitionsbedarf für Klassen- und Differenzierungsräume nach Schulform und Investitionsform in der Stadt Essen, Schuljahr 2019/20, Basisvariante.....	106
Tabelle 41: Investitionsbedarf für Klassen- und Differenzierungsräume nach Schulform und Investitionsform in der Stadt Essen, Schuljahr 2019/20, Reformvariante.....	107
Tabelle 42: Investitionsbedarf für Klassen- und Differenzierungsräume nach Schulform und Investitionsform in der Stadt Essen, Schuljahr 2019/20, erweiterte Reformvariante...	108
Tabelle 43: Investitionsbedarf für Klassen- und Differenzierungsräume nach Schulform und Investitionsform in der Stadt Essen, Schuljahr 2019/20, erweiterte Reformvariante mit einem Differenzierungsraum je zwei Klassen mit Gemeinsamen Unterricht (unabhängig von der Zahl der Schüler mit Förderbedarf).....	109
Tabelle 44: Anzahl weiterführender Schulen in der Stadt Essen nach Investitionsbedarf für die Einrichtung von Fachräumen, Schuljahr 2019/20	110
Tabelle 45: Anzahl Schulen in der Stadt Essen nach Investitionsbedarf zur Herstellung von Barrierefreiheit, Schuljahr 2019/20	112
Tabelle 46: Anzahl Schüler mit Förderbedarf Sehen an allgemeinen Schulen in der Stadt Essen und einmaliger Investitionsbedarf für Lehr- und Lernmittel, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	113
Tabelle 47: Anzahl Schüler nach Förderbedarf an allgemeinen Schulen in der Stadt Essen und laufende Kosten für Lehr- und Lernmittel, Schuljahre 2016/17 und 2019/20	113

Tabelle 48: Anzahl Schüler nach Förderbedarf an Schulen in der Stadt Essen und laufende Kosten für Ganztagsbetrieb, Schülerpauschale, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	115
Tabelle 49: Anzahl Schulen in der Stadt Essen nach Investitionsbedarf für Schulpsychologie und Schulsozialarbeit, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	116
Tabelle 50: Anzahl Schüler nach Förderbedarf an allgemeinen Schulen in der Stadt Essen und laufende Kosten für Schülerbeförderung Schuljahre 2016/17 und 2019/20	118
Tabelle 51: Anzahl Schüler nach Förderbedarf an allgemeinen Schulen in der Stadt Essen und laufende Kosten für Integrationshilfen, Schuljahre 2016/17 und 2019/20	118
Tabelle 52: Zusammenfassende Darstellung der einmaligen Investitionen und laufenden Mehrkosten für die Stadt Essen nach den unterschiedlichen Klassenbildungsvarianten (Primarstufe und Sekundarstufe I)	121
Tabelle 53: Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Kreis Borken nach Schulstufe und Förderbedarf, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13	124
Tabelle 54: Schulen mit und Schüler im Gemeinsamen Unterricht im Kreis Borken nach Schulform, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13	126
Tabelle 55: Schüler im Gemeinsamen Unterricht und Integrationsquote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I an allgemeinen öffentlichen Schulen im Kreis Borken, absolut und in Prozent, Schuljahr 2012/13.....	127
Tabelle 56: Status Quo-Prognose auf Basis der Schülerprognose für den Kreis Borken, Grundschulen.....	130
Tabelle 57: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für den Kreis Borken, Grundschulen	131
Tabelle 58: Schüler insgesamt und Schüler mit Förderbedarf je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen.....	132
Tabelle 59: Anzahl Klassen und durchschnittliche Klassengröße je Schule, Status Quo-Prognose und Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen.....	132
Tabelle 60: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen, Basisvariante	134
Tabelle 61: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen, Reformvariante	137
Tabelle 62: Schulorganisatorische Konsequenzen der Erhöhung der Inklusionsquote im Kreis Borken, Grundschulen, erweiterte Reformvariante.....	137
Tabelle 63: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für den Kreis Borken, Förderschulen (ohne LWL-Schule), Schülerzahlen in der Primarstufe.....	139

Tabelle 64: Ist-Situation und Prognose der Schülerzahlen auf Basis der Schülerprognose und der Erhöhung der Inklusionsquoten für den Kreis Borken, Förderschulen (ohne LWL-Schule), Förderschulbesuchsquoten in der Primarstufe.....	139
Tabelle 65: Investitionsbedarf für Klassen- und Differenzierungsräume nach Investitionsform an Grundschulen im Kreis Borken, Schuljahr 2019/20, verschiedene Varianten.....	142
Tabelle 66: Anzahl Grundschulen im Kreis Borken nach Investitionsbedarf zur Herstellung von Barrierefreiheit, Schuljahr 2019/20	144
Tabelle 67: Anzahl Schüler mit Förderbedarf Sehen an allgemeinen Grundschulen im Kreis Borken und einmaliger Investitionsbedarf für Lehr- und Lernmittel, Schuljahre 2016/17 und 2019/20	144
Tabelle 68: Laufende Kosten für Lehr- und Lernmittel nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schuljahre 2016/17 und 2019/20	146
Tabelle 69: Laufende Kosten für den Ganztagsbetrieb (Schülerpauschale) nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schuljahre 2016/17 und 2019/20	147
Tabelle 70: Anzahl Grundschulen im Kreis Borken nach Investitionsbedarf für Schulpsychologie und Schulsozialarbeit, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	148
Tabelle 71: Laufende Kosten für Schülerbeförderung nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation, Schuljahre 2016/17 und 2019/20	149
Tabelle 72: Laufende Kosten für Schülerbeförderung nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schüler mit Förderbedarf Lern- und Entwicklungsstörungen, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	151
Tabelle 73: Kostensaldo für Schülerbeförderung nach Trägerschaft der Schule im Kreis Borken, Schüler mit Förderbedarf Lern- und Entwicklungsstörungen, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	152
Tabelle 74: Laufende Kosten für Integrationshilfen nach Trägerschaft der Grundschule im Kreis Borken, Schuljahre 2016/17 und 2019/20.....	153
Tabelle 75: Zusammenfassende Darstellung der einmaligen Investitionen und laufenden Mehrkosten für den Kreis Borken nach den unterschiedlichen Klassenbildungsvarianten (nur Primarstufe)	157